

Messestadt Riem

Vergabeunterlagen

Nr. 076/12/219

Einzelmaßnahme 076

Baustellenlogistik und Verkehrssicherung

Leistungsbereich 219

**Herrichten, sonstiges:
Wiederkehrende Bauarbeiten
Jahresvertrag 2018**

**Landeshauptstadt München
vertreten durch**

MRG

**MRG Maßnahmeträger
München-Riem GmbH
Paul-Henri-Spaak-Str. 5
D 81829 München**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Angebotsanforderung	3
Bewerbungsbedingungen	7
Hinweis zur Umweltvorsorge	10
Hinweis zur Verwendung des beiliegenden Datenträgers	10
Angebot	11
Eigenerklärung zur Eignung	15
Nachunternehmererklärung	18
<u>BVB</u>	
1. Lohngleitklausel (§ 2 VOB/B)	21
2. Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 VOB/B)	21
3. Ausführungsfristen (§§ 5, 6 VOB/B)	21
4. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)	22
5. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)	22
6. Rechnungen/Zahlungen (§§ 14, 16 VOB/B)	22
7. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B) Bürgschaften	23
8. Bauleistungs-/Bauhaftpflicht-/Exzedentenhaftpflichtversicherung	24
9. Bereitstellungen der MRG auf der Baustelle (§ 4 VOB/B)	26
10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen	27
<u>ZVB</u>	
1. Art und Umfang der Leistung (§ 1 VOB/B)	28
2. Vergütung (§ 2 VOB/B)	29
3. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)	30
4. Ausführung (§ 4 VOB/B)	31
5. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)	33
6. Kündigung durch den Auftraggeber (§ 8 VOB/B)	34
7. Haftung der Vertragsparteien (§ 10 VOB/B)	34
8. Abnahme (§ 12 VOB/B)	35
9. Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)	35
10. Preisnachlässe (§§ 14 und 16 VOB/B)	35
11. Rechnungen (§§ 14 und 16 VOB/B)	35
12. Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)	36
13. Zahlung (§ 16 VOB/B)	36
14. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)	38
15. Streitigkeiten (§ 18 VOB/B)	38
Anlagen	
FB-Preisblätter	40
Personal- und Geräteliste	45
Liste der Projekthandbuchteile	46
Erklärungen der Bietergemeinschaft	47
Vertragserfüllungsbürgschaft	48
Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis	49

Angebotsanforderung

- Submissionsstelle -

MRGMRG Maßnahmeträger
München-Riem GmbH
Paul-Henri-Spaak-Str. 5
81829 MünchenDatum: **27.10.2017**Betreff: Vergabeverfahren unter LV Nr. 076/12/219
Einzelmaßnahme (EM):
EM 076 – Baustellenlogistik und Verkehrssicherung

- Öffentl. Ausschreibung
 Offenes Verfahren
 Beschr. Ausschreibung
 Nichtoffenes Verfahren
 Freihändige Vergabe
 Verhandlungsverfahren

Angebot für: **Wiederkehrende Bauarbeiten – Jahresvertrag 2018**Datum der Bekanntmachung:
(nur beim nichtoffenen und beim Verhandlungsverfahren)LV-Nr. **076/12/219**

Anlagen:

- Bewerbungsbedingungen
 Angebotsschreiben
 Nachunternehmererklärung
 Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)
 "Angaben zur Preisermittlung" (FB-Preis 1a)
 "Angaben zur Preisermittlung" (FB-Preis 1b)
 "Angaben zur Preisermittlung" (FB-Preis 1c)
 "Angaben zur Preisermittlung" (FB-Preis 1d)
 „Aufgliederung wichtiger Einheitspreise“ (FB-Preis 2)
 Personal- und Geräteliste
 Übersichtsliste für beiliegende Pläne
 Liste der Projekthandbucheile
 Verzeichnis der Mitglieder der Bietergemeinschaft und Erklärung
 Ergänzung der ZVB "Lohnleitklausel"
 Ergänzung der ZVB "Stoffpreisgleitklausel"
 Beiblatt zum Wartungsvertrag
 Formblatt "Vertragserfüllungsbürgschaft"
 Formblatt "Vorauszahlungsbürgschaft"
 Formblatt "Bürgschaft für Mängelansprüche"
 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)
 Leistungsbeschreibung
 Wartungs-/ Betreibervertrag
 Leistungsbeschreibung auf Datenträger im GAEB-Format d83
 Angebotsumschlag

- Einreichungstermin
 Eröffnungstermin
Datum/Uhrzeit
23.11.2017, 15.30 Uhr

 Zutreffendes ist angekreuzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben.

1. Folgende nicht beigefügte Verdingungsunterlagen
 - a) Projekthandbucheile gem. „Liste der Projekthandbucheile“
 - b) Merkblätter: Bauwesen- und Bauhaftpflichtversicherung
 - c) -entfällt-können werktags (außer Samstag) nach telefonischer Voranmeldung bei der MRG, Paul-Henri-Spaak-Str. 5, 81829 München, Tel.: 089 / 94 55 00 – 0 eingesehen werden, wo auch weitere Auskünfte erteilt werden.
Ortsbesichtigung nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung.
2. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem *~~Einreichungstermin~~/Eröffnungstermin und endet am **22.12.2017**. In diesem Zeitraum ist der Bieter an sein Angebot gebunden (Bindefrist).
3. Als Ausführungszeit ist vorgesehen (s. Ziffer 3 der Besonderen Vertragsbedingungen):
Beginn: 01.01.2018
Ende: 31.12.2018
4. Vorlage von Nachweisen:
 - 4.1 Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Gewerbeordnung) und einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)
 mit dem Angebot
 auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.
Die Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen.
 - 4.2 Mit dem Angebot sind vorzulegen: **(siehe Seite 15-17, auszufüllen vom Bieter)**
 - Erklärung über den Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre,
 - Erklärung über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
 - Erklärung über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte,
 - Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Bieters,
 - Erklärung, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
 - Erklärung, ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
 - Erklärung, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt,
 - Erklärung, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde,
 - Erklärung, dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.
5. Die Erteilung des Auftrags kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:
 - 5.1 Unterlagen nach § 6 Abs. 3 VOB/A

- 5.2 Wenn den Verdingungsunterlagen Formblätter zur Preisaufgliederung beigelegt sind, hat der Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter unverzüglich ausgefüllt abzugeben.
6. Es gelten die beigelegten Bewerbungsbedingungen.
- 6.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten:
 nein
 ja, Angebote können abgegeben werden für
 ein Los mehrere Lose alle Lose
Näheres siehe Leistungsbeschreibung.
- 6.2 Kriterien für die Auftragserteilung bei Haupt- und Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen
(Die Reihenfolge der Kriterien hat auf die Anwendung keinen Einfluss)
Das wirtschaftlich günstigste Angebote bezüglich:
 Preis Fristen Vergütungsbedingungen technischer Art
 Qualität Wirtschaftlichkeit (Rentabilität) Folgekosten
 Gestaltung Konstruktion Funktionalität
 Technische Beratung Betriebskosten Wartung
7. An Sicherheiten werden gefordert:
- 7.1 Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme (einschließlich USt.), sofern Ziffer 7.1 der Besonderen Vertragsbedingungen einschlägig.
- 7.2 -entfällt-
8. Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.
9. ~~* Zusätzlich zum Angebot über die Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis hat der Bieter ein Angebot über *Entwicklungspflege/Unterhaltungspflege/Wartungsarbeiten/Nachlieferungen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung auszuarbeiten. Diese Angebote werden gemäß § 16 Abs. 6 VOB/A in die Wertung einbezogen. Der Bieter ist verpflichtet, bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Übernahme der Anlage(n) durch die nutzende Verwaltung einen Vertrag über *Entwicklungspflege/Unterhaltungspflege/Wartungsarbeiten/Nachlieferungen aufgrund seines Angebotes abzuschließen; er hat keinen Anspruch auf Abschluss des Vertrages.~~
10. Für Ihre Angebotsabgabe werden Sie gebeten, anliegendes Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum ~~*Einreichungstermin/Eröffnungstermin~~ (siehe Seite 3) an die MRG einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit dem beigelegten Aufkleber, der LV-Nr., Ihrem Namen (Firma) und Ihrer Anschrift zu versehen.
- Digitale Angebote sind
 nicht zugelassen zugelassen.
Zum Eröffnungstermin sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.
11. Nebenangebote, die die Nachunternehmererklärung abbedingen, sind nicht zugelassen. Angebote, denen die betreffende/n Erklärung/en nicht oder nicht vollständig ausgefüllt beigelegt ist/sind, werden grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen. Ein Nachreichen ist in der Regel nicht zulässig.
12. Ein für die Vergabeunterlagen erhobener Betrag wird nicht zurückerstattet.
13. Die Möglichkeit vergaberechtlicher Nachprüfung besteht im Falle

- eines Offenen Verfahrens, eines Nichtoffenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens bei der Vergabekammer (§ 104 GWB):

Regierung von Oberbayern – Vergabekammer Südbayern
Maximilianstraße 39, D – 80538 München
Tel. 089/2176-2411, Fax 089/2176-2847

- einer Öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung oder einer Freihändigen Vergabe bei der allgemeinen Fach-/Rechtsaufsicht (Nachprüfstelle nach § 21 VOB/A):

Regierung von Oberbayern – VOB-Stelle
Maximilianstraße 39, 80538 München
Tel. 089/2176-2577, Fax 089/2176-2859

Mit freundlichen Grüßen
MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH

* Nichtzutreffendes ist gestrichen

Bewerbungsbedingungen

Hinweis: Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A).

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich oder rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3. Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind ausschließlich die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbst gefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Deshalb sind Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung auszuschließen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) VOB/A); ausgenommen solche Angebote, bei denen lediglich in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt und durch die Außerachtlassung dieser Position der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge, auch bei Wertung dieser Position mit dem höchsten Wettbewerbspreis, nicht beeinträchtigt werden.

3.4 Alle Preise sind in Euro (EUR), Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.5 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge

- 4.1 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein; deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.
- 4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 4.3 Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Nebenangebote oder Änderungsvorschläge (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- 4.4 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengensätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.5 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge, die den Nummern 4.1, 1. Halbsatz, 4.2, 4.3 und 4.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 5.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Angebotsanforderung aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Nachunternehmer benennen, sowie die übrigen auf der Nachunternehmererklärung verlangten Angaben machen.

7 Eignungsnachweis

Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.
Ein Bieter, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

8 Sicherung von Mindestlohnpflichten (MiLoG)

Mindestlohnpflichten bestehen in der Baubranche aufgrund der geltenden allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge und aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG). Danach ist der Auftragnehmer verpflichtet, den zur Erfüllung seiner Vertragsleistungen eingesetzten eigenen Arbeitskräften tarifliche bzw. gesetzliche Mindestlöhne zu gewähren.

Daneben haftet der Auftragnehmer gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz bzw. Mindestlohngesetz dafür, dass auch den auf seiner Baustelle von Nachunternehmern eingesetzten Arbeitskräften der Mindestlohn vergütet wird.

Erhalten Arbeitskräfte, die zur Erfüllung von Vertragsleistungen des Auftragnehmers eingesetzt sind, für tatsächlich geleistete Arbeit den ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Lohn nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht, so hat der Auftragnehmer als sofort fällige Pflicht gegenüber der Auftraggeberin an alle betroffenen Arbeitskräfte die vorenthaltenen Löhne zu bezahlen. Der Auf-

tragnehmer hat die erforderlichen Kosten für Dolmetscherdienste sowie für anwaltliche Betreuung der betroffenen Arbeitskräfte zu erstatten und übliche Vorschüsse zu leisten.

Bei begründetem Verdacht von Verstößen gegen die Mindestlohnpflichten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachzuweisen, dass alle Arbeitskräfte den ihnen zustehenden Mindestlohn auch tatsächlich erhalten haben; dies kann zum Beispiel durch Testat eines Wirtschaftsprüfers erfolgen.



Hinweis zur Umweltvorsorge

Der Grundsatz der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes (Vorbeugung) findet auch bei der Messestadt Riem verstärkt Beachtung. Die MRG sieht sich besonders verpflichtet, bei Auftragsvergaben auf dem Bausektor gezielt die Forderung nach umweltfreundlichen und gesundheitlich unbedenklichen Baustoffen - Bauteilen - Bauarten, die im weitesten Sinne bei ihrer Verwendung Schaden von Mensch und Umwelt abwenden bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen minimieren, in den Vordergrund zu stellen.

Die Bieter werden daher aufgefordert, beim Angebot von Baustoffen - Bauteilen - Bauarten die Umweltbedeutsamkeit zu beachten und ökologische und ökonomische Voraussetzungen so zu berücksichtigen, dass Gewinnung, Herstellung, Nutzung, Unterhaltung und Wiederverwertung der Baustoffe - Bauteile - Bauarten im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit in das Angebot einbezogen werden.

Umweltfreundliche Baustoffe - Bauteile - Bauarten sind im Angebot zu kennzeichnen. Alternativ- und Nebenangebote, die diesem Anspruch Rechnung tragen, sind auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

Bei Haupt-, Alternativ- und Nebenangeboten ist zu beachten, dass

- die angebotenen Baustoffe - Bauteile - Bauarten den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik entsprechen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 4 BayBO),
- bei Baustoffen - Bauteilen - Bauarten, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind, ihre Brauchbarkeit für den Verwendungszweck nachgewiesen wird (Art. 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6, Art. 20 Abs. 4 BayBO).

Unter vorstehenden Voraussetzungen kommen Haupt-, Alternativ- oder Nebenangebote in die engere Wahl, wenn

- der Vergleich mit dem herkömmlichen Baustoff - Bauteil - Bauart keine Nachteile erwarten lässt, die Umweltfreundlichkeit durch Prüfungszeugnisse, Inhaltsangaben, Angaben über Ausführung und Beschaffenheit belegt ist,
 - eine allgemein anerkannte umweltfreundliche Kennzeichnung/Auszeichnung vorliegt.
- Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgt unter Einbeziehung vorgenannter Gesichtspunkte.



Hinweis zur Verwendung des beiliegenden Datenträgers (sofern vorhanden)

Sofern Sie zur Erstellung Ihres Angebotes den beiliegenden Datenträger, GAEB-Schnittstelle, Format D 83, verwenden, so bitten wir Sie, uns Ihr Angebot sowohl auf Papier, als auch auf Datenträger, Format D 84, einzureichen.

Die Formatwahl D 84 erleichtert uns das Einlesen und die rechnerische Auswertung der eingehenden Angebote.

Für diese Arbeitserleichterung bedanken wir uns sehr herzlich.

Verbindlicher Vertragsbestandteil wird allein der Wortlaut des in den Verdingungsunterlagen abgedruckten Leistungsverzeichnisses.



Name und Anschrift des Bieters

Landeshauptstadt München
vertreten durch die
MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH
Paul-Henri-Spaak-Str. 5

81829 München

Angebot

Einzelmaßnahme: EM 076 – Baustellenlogistik und Verehrssicherung

- Öffentl. Ausschreibung/
- Offenes Verfahren
- Beschr. Ausschreibung/
- Nichtoffenes Verfahren
- Freihändige Vergabe/
- Verhandlungsverfahren

LV-Nr. **076/12/219**

Ablauf der Zuschlagsfrist
 am **22.12.2017**

Angebot für: Wiederkehrende Bauarbeiten – Jahresvertrag 2018

1. Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 Vertragsbestandteile, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und beigelegt¹⁾ sind:

- Leistungsbeschreibung
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) in der Leistungsbeschreibung
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)
- Nachunternehmererklärung
- Liste der Projekthandbucheile
- Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach §19 Abs. 1 MiLoG nicht vorliegen
- Ergänzung der ZVB "Lohnleitklausel"
- Ergänzung der ZVB "Stoffpreisleitklausel Stahl"
- Beiblatt zum Wartungsvertrag
- Wartungs-/ Betreibervertrag
- Verzeichnis der Mitglieder der Bietergemeinschaft und Erklärung
- Pläne/Zeichnungen Nr.

¹⁾ Von der Vergabestelle angekreuzte Anlagen sind bei Abgabe eines Angebots immer zurück zu geben.

1.2 Vertragsbestandteile, die dem Angebot nicht beigelegt sind:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2016

1.3 Unterlagen, die soweit erforderlich ausgefüllt und wie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe verlangt dem Angebot beigelegt²⁾ sind:

- "Angaben zur Preisermittlung" (FB-Preis 1a)
- "Angaben zur Preisermittlung" (FB-Preis 1b)
- "Angaben zur Preisermittlung" (FB-Preis 1c)
- "Angaben zur Preisermittlung" (FB-Preis 1d)
- „Aufgliederung wichtiger Einheitspreise“ (FB-Preis 2)
- Personal- und Geräteliste

²⁾ Gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe ausgefüllt beigelegte Anlagen sind vom Bieter anzukreuzen.

2. Ich bin/Wir sind

	Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.
a)			
b)			

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

3. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben, sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind.
- weder nach § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2500,00 EURO noch nach § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes mit einer Geldbuße von wenigstens 2500,00 EURO belegt worden bin/sind, noch dass Straf- oder Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das/die genannte(n) Gesetz(e) gegen mich/uns anhängig sind. Den Einsatz von Nachunternehmern mache(n) ich/wir davon abhängig, dass diese eine gleichartige Erklärung abgeben.
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4. Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach §19 Abs. 1 MiLoG gegen mich/uns nicht vorliegen

5.

5.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

- Handwerk Industrie Handel Sonstigen

5.2 Ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat anderer Staat
des WTO-Abkommens (bitte angeben)

(Als ausländisches Unternehmen gilt jedes Unternehmen, das innerhalb der Bundesrepublik Deutschland weder seinen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat. Arbeitsgemeinschaften zählen auch dann als ausländisches Unternehmen, wenn nur ein Arbeitsgemeinschaftsmitglied ein ausländisches Unternehmen ist.)

5.3 Ich bin/Wir sind präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:

6. Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir:

6.1. für Leistungen, auf die mein/unsere Betrieb eingerichtet ist:

Ich/Wir werde(n) nach § 4 Abs. 8 VOB/B die Leistung im eigenen Betrieb ausführen. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen, auf die mein Betrieb eingerichtet ist, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen darf/dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann/können.

- Ich/Wir werde(n) die auf Seite 19 der nachfolgenden Nachunternehmererklärung zu Nr. 5.1 aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, obwohl mein/unsere Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.

6.2. für Leistungen, auf die mein/unsere Betrieb nicht eingerichtet ist:

- Ich/Wir werde(n) die auf Seite 20 der beiliegenden Nachunternehmererklärung zu Nr. 5.2 aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, weil mein/unsere Betrieb auf diese Leistungen nicht eingerichtet ist.

7. Ich/Wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

7.1a	Hauptangebot keine Vergabe nach Losen¹⁾	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ²⁾ ohne Bedingung
	Summe Angebot		%
7.1b	Hauptangebot(e) bei vorbehaltener losweiser Vergabe¹⁾	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ²⁾ ohne Bedingung
	Summe Los		%
	Summe Los		%
	Summe Los		%
	ggf. weitere Lose siehe Zusatzblatt - Summe aller weiteren Lose gemäß Zusatzblatt:		%
	Summe Gesamtangebot über alle Lose		%
	Zusätzlicher Preisnachlass bei Zusammenfassung		Preisnachlass mit Bedingung
	<input type="checkbox"/> aller Lose		%
	<input type="checkbox"/> der Lose Nr.		%
7.2	Nebenangebote/Änderungs- vorschläge zum Hauptangebot	Technische Nebenangebote/ Änderungsvorschläge	Anzahl:
		Andere Nebenangebote	Anzahl:
7.3	Technische Nebenangebote (ohne Abgabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ²⁾ ohne Bedingung
			%
			%

Hinweis:

Um einen reibungslosen Ablauf der Verdingungsverhandlung zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.


An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

8. Mir/Uns ist bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss zur Folge haben kann.
9. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Daten des Angebotes zu Auswertungszwecken in einem automatisierten Verfahren verarbeitet werden.
10. Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebotes, dazu gehören auch die auf Seite 11 aufgeführten Anlagen. Wird eine selbst gefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

....., den20....
(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

**Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben,
gilt das Angebot als nicht abgegeben.**

ACHTUNG: NUR ORIGINALVERGABEUNTERLAGEN VERWENDEN! (s. Seite 5, Ziffer 10)

- 1) Nichtzutreffende Alternative in Abhängigkeit von der Festlegung in Nr. 6.1 der Angebotsanforderung streichen.
- 2) Nachlässe ohne Bedingung werden nur gewertet, wenn sie an der hier bezeichneten Stelle aufgeführt sind (§§ 13 Abs. 4 und 16 Abs. 9 VOB/A). Skonti werden nicht gewertet (Ziffer 3.4 BwB-VOB). 

	Vergabenummer	
	Datum	
Baumaßnahme		
Leistung		

Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen National

(Abzugeben vom Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft sowie zugehörigen Nachunternehmen, soweit diese nicht präqualifiziert sind oder eine EEE abgeben)

<input type="checkbox"/> Bewerber*) <input type="checkbox"/> Bieter*) <input type="checkbox"/> Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft*) <input type="checkbox"/> Nachunternehmer*) <input type="checkbox"/> anderes Unternehmen*) *) Zutreffendes ankreuzen		
	(Name, Anschrift und Ust.-ID-Nr. des Unternehmens)	
Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen	Jahr	
		€
		€
		€
Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresanschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen vorlegen.		

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten 3 Geschäftsjahren vergleichbare Leistungen erbracht habe(n).

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir für 3 Referenzen je eine Referenzbescheinigung mit Angaben in Anlehnung an beiliegendes Muster (Formblatt 444) vorlegen.

Angaben zu Arbeitskräften

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal, angeben.

Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes	<input type="checkbox"/> Ich bin/Wir sind eingetragen im Handelsregister <input type="checkbox"/> Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.
---	---

**Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung vorlegen:
Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung in der Handwerksrolle bzw. bei der Industrie- und Handelskammer**

<i>Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation</i>	<input type="checkbox"/> Ich/Wir erkläre (n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet. <input type="checkbox"/> Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.
---	--

<i>Angabe über schwere Verfehlungen gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A</i>	<p>Ich erkläre/Wir erklären, dass für mein/unser Unternehmen keine schwere Verfehlung gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt.</p> <p>Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht wegen eines Gesetzesverstoßes im Sinne des - § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder - § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz Mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500€ belegt worden bin/sind.</p>
<p>Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.</p>	

<i>Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung</i>	<p>Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben</p>
---	---

Falls mein Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse¹⁾, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes²⁾ sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen.

<i>Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft</i>	<p>Ich bin/Wir sind Mitglied</p> <p><input type="checkbox"/> der Berufsgenossenschaft.</p>
---	--

Falls mein Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

Ort, Datum, Unterschrift³⁾

1. Soweit mein/unser Betrieb beitragspflichtig ist
2. Soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt
3. Nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebots ist.

Maßnahme: EM 076 – Baustellenlogistik und Verkehrssicherung

Angebot für: Wiederkehrende Bauarbeiten – Jahresvertrag

Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir im Falle der Auftragserteilung die angebotene Leistung gem. § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B grundsätzlich im eigenen Betrieb ausführen muss/müssen.

Ich/Wir werde(n) daher die Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, weitgehend (gleichbedeutend mit mind. 70 v. H.) im eigenen Betrieb ausführen. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass vom Umfang der Eigenausführung die Auftragserteilung abhängig gemacht werden kann. Zum Umfang der Eigenausführung habe(n) ich/wir **die erforderlichen Angaben in Nr. 5 des Angebotsschreibens** gemacht. Für den Fall der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer habe(n) ich/wir die notwendigen Detailangaben auf Seite 19 und Seite 20 dieser Nachunternehmererklärung eingetragen.

Für den angegebenen Umfang der Weitervergabe gilt die nach § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 VOB/B erforderliche Zustimmung des Auftraggebers mit Vertragsabschluss als erteilt. Im Übrigen werde(n) ich/wir nach den Regelungen dieses Bauvertrages verfahren, soweit hierfür Regelungen getroffen worden sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nur in begründeten Ausnahmefällen zu rechnen ist.

Die Vorschriften des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) vom 26. Februar 1996 (BGBl I S. 227) in der zum gegenwärtigen Zeitpunkt geltenden Fassung sind mir/uns bekannt. Ich/Wir werden(n) auch unsere Nachunternehmer auf diese Vorschriften hinweisen, insbesondere darauf, dass der Beginn der Bauleistung beim zuständigen Landesarbeitsamt anzuzeigen ist.

Die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vom 07.08.1972 in der zum gegenwärtigen Zeitpunkt geltenden Fassung, insbesondere die Anzeige- und Erlaubnispflicht für gewerbsmäßige Leiharbeit und die Einschränkungen im Baugewerbe gem. § 1 b AÜG, sind mir/uns bekannt.

Mir/Uns ist bewusst, dass eine Nichtbeachtung dieser Erklärung meinen/unseren Ausschluss von der Angebotswertung und von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) VOB/A).

Hinweis:

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des/der Bieter(s) auf dem Angebotsschreiben gelten auch für die oben genannten Erklärungen.



zu Nr. 5.1 des Angebots**

Nachunternehmer 1:

(Name und Anschrift)

Pos.-Nr.	Bezeichnung der Teilleistungen

Begründung für die Weitervergabe:

Der Nachunternehmer hat erklärt, dass er

Mitglied der Berufsgenossenschaft*

seit mit der Nr. ist.

um Bereich

Handwerk** gehört und unter der Nr. in der Rolle der Handwerkskammer eingetragen ist.

Industrie** Handel** gehört und unter der Nr. bei der Industrie- und Handelskammer für den Tätigkeitsbereich gemeldet ist.

Sonstiges** gehört.

die oben bezeichnete Leistung im eigenen Betrieb ausführen wird.

Nachunternehmer 2:

(Name und Anschrift)

Pos.-Nr.	Bezeichnung der Teilleistungen

Begründung für die Weitervergabe:

Der Nachunternehmer hat erklärt, dass er

Mitglied der Berufsgenossenschaft*

seit mit der Nr. ist.

zum Bereich

Handwerk** gehört und unter der Nr. in der Rolle der Handwerkskammer eingetragen ist.

Industrie** Handel** gehört und unter der Nr. bei der Industrie- und Handelskammer für den Tätigkeitsbereich gemeldet ist.

Sonstiges** gehört.

die oben bezeichnete Leistung im eigenen Betrieb ausführen wird.

- Diese Seite bitte bei Bedarf kopieren und dem Angebot ausgefüllt beilegen -

*Bei Firmen, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, den zuständigen Versicherungsträger eintragen.

**Zutreffendes ankreuzen

zu Nr. 5.2 des Angebots**

Nachunternehmer 1:

(Name und Anschrift)

Pos.-Nr.	Bezeichnung der Teilleistungen

Begründung für die Weitervergabe:

Der Nachunternehmer hat erklärt, dass er

Mitglied der Berufsgenossenschaft*

seit mit der Nr. ist.

um Bereich

Handwerk** gehört und unter der Nr. in der Rolle der Handwerkskammer

..... eingetragen ist.

Industrie** Handel** gehört und unter der Nr. bei der Industrie- und Handels-

kammer für den Tätigkeitsbereich

..... gemeldet ist.

Sonstiges** gehört.

die oben bezeichnete Leistung im eigenen Betrieb ausführen wird.

Nachunternehmer 2:

(Name und Anschrift)

Pos.-Nr.	Bezeichnung der Teilleistungen

Begründung für die Weitervergabe:

Der Nachunternehmer hat erklärt, dass er

Mitglied der Berufsgenossenschaft*

seit mit der Nr. ist.

zum Bereich

Handwerk** gehört und unter der Nr. in der Rolle der Handwerkskammer

..... eingetragen ist.

Industrie** Handel** gehört und unter der Nr. bei der Industrie- und Handels-

kammer für den Tätigkeitsbereich

..... gemeldet ist.

Sonstiges** gehört.

die oben bezeichnete Leistung im eigenen Betrieb ausführen wird.

- Diese Seite bitte bei Bedarf kopieren und dem Angebot ausgefüllt beilegen -

* Bei Firmen, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, den zuständigen Versicherungsträger eintragen.

** Zutreffendes ankreuzen

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Der Auftrag wird mit öffentlichen Mitteln finanziert.

In Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften sind die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

1. Lohnleitklausel (§ 2 VOB/B)

1.1 Für die tatsächliche Dauer der Ausführung:

- gelten die angebotenen Einheitspreise. Eine Lohnleitung wird nicht vereinbart.
 wird eine Lohnleitung vereinbart. Grundlage der Lohnleitung ist das ausgefüllte Formblatt „Angebot mit Lohnleitklausel“.

2. Bauüberwachung

2.1 Die Bauüberwachung obliegt ausschließlich:

Die Bauüberwachung obliegt ausschließlich:
KSM Baumanagement GmbH
Bodenseestraße 217
81243 München

2.2 Neben der MRG ist die Bauüberwachung zu Anordnungen im Rahmen der Ziffer 2.3 ZVB befugt. Dritte sind zu Anordnungen nicht ermächtigt. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2.3 Die Bauüberwachung ist bevollmächtigt, die MRG bei den Belangen der örtlichen Baudurchführung zu vertreten. Zu Änderungen und Ergänzungen des Bauvertrages sowie zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen, die über die örtliche Baudurchführung hinausgehen, ist sie nicht bevollmächtigt. Die Bauüberwachung ist insbesondere nicht bevollmächtigt, Behinderungsanzeigen nach § 6 VOB/B entgegenzunehmen, Anordnungen nach § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B zu erteilen, Abnahmen nach § 12 VOB/B in Verbindung mit Ziffer 8 ZVB durchzuführen oder Vorbehaltserklärungen gegen die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/B entgegenzunehmen. Der Auftragnehmer hat die den Bauvertrag betreffenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, insbesondere die Anündigung von Zusatzvergütungsansprüchen (§ 2 Abs. 6 Nr. 1 VOB/B), Nachtragsangebote, Behinderungs- und Bedenkenanzeigen, Abnahmeverlangen, Fristsetzungen u. ä. ausschließlich an die MRG zu richten.

Die Bauüberwachung ist jedoch bevollmächtigt, Anordnungen nach § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B zu erteilen, wenn der Schätzbetrag der damit verbundenen Mehrkosten im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro netto nicht übersteigt.

3. Ausführungsfristen (§§ 5, 6 VOB/B)

3.1 Die Ausführung ist zu beginnen:

- unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
 unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, welche voraussichtlich in KW erfolgt
 am 01.01.2018

3.2 Die Arbeiten sind fertig zu stellen:

- innerhalb von Kalenderwochen nach vereinbartem Ausführungsbeginn, voraussichtlich in KW
- am 31.12.2018

3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B):

Einzelfristen gem. Leistungsabrufscheinen (siehe Leistungsbeschreibung)

3.4 Eine abschließende Festlegung von Einzelfristen im Auftragschreiben bleibt vorbehalten. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer auf Verlangen der MRG zur Vereinbarung von bindenden Einzelfristen als Vertragsfristen auch nach Vertragsabschluss verpflichtet, wenn diese für den geregelten Bauablauf unerlässlich sind.

4. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

- eine Vertragsstrafe von **0,1 v. H.** der Nettoauftragssumme.

4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

- eine Vertragsstrafe von **0,1 v. H.** der Nettoauftragssumme in Höhe des nachstehend bewerteten Leistungsanteils an der Gesamtleistung:

Leistungsteil bezogen auf Einzelfrist gem. Ziff. 3.3 BVB

Bewertung v. Hundert

-entfällt-

-entfällt-

4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5 v. H.** der Nettoauftragssumme begrenzt.

4.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine bereits verwirkte Vertragsstrafe bei der Leistung von Abschlagszahlungen einzubehalten.

5. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

5.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Bauwerken 4 Jahre und im Übrigen 2 Jahre ab Abnahme der gesamten vertraglichen Leistung.

5.2 Erbringt ein Auftragnehmer vegetationstechnische Leistungen, so obliegt ihm während der 2-jährigen Verjährungsfrist die Entwicklungspflege für die von ihm erstellten Pflanzungen nach Maßgabe der dafür vorgesehenen LV-Positionen.

5.3 Mängelbeseitigungsleistungen sind vom Auftraggeber oder seinem Vertreter förmlich abzunehmen.

6. Rechnungen / Zahlungen (§§ 14, 16 VOB/B)

6.1 Der Auftragnehmer hat die Abrechnung seiner Leistungen nach den Bestimmungen des von der MRG aufgestellten "Projekthandbuchs, Kapitel Abrechnungsverfahren " zu erbringen. Insoweit wird auf Ziffer 1.1.5 der ZVB hingewiesen.

6.2 Vorauszahlung

Vorauszahlungen

- werden zu den Bedingungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B gewährt (Sicherheit und Verzinsung).

werden nicht gewährt.

Die Vorauszahlung wird mitv.H. der jeweiligen Abschlagszahlungssummen verrechnet. Ist die Verrechnung ganz oder teilweise nicht möglich, weil dem geforderten Abschlagszahlungsbetrag Einwendungen und/oder Gegenrechte des Auftraggebers entgegenstehen, so ist die weitere Verrechnung mit dem oder den danach fällig werdenden Auszahlungsbeträgen vorzunehmen.

Wird das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet, so erfolgt die Verrechnung der Vorauszahlung im Rahmen der Schlussabrechnung mit der Maßgabe, dass nur derjenige Teil des Werklohnes für erbrachte Leistungen mit den Vorauszahlungen verrechnet werden kann, der nach Abzug aller aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Gegenforderungen des Auftraggebers unter Einschluss aller Erfüllungs-, Mängel- und Schadenersatz- und/oder Vertragsstrafenansprüche und Zurückbehaltungsrechte zugunsten des Auftraggebers verbleibt.

Soweit die Vorauszahlung den gemäß Vorstehendem ermittelten Verrechnungsbetrag übersteigt, ist der überschießende Betrag zurückzuzahlen, ohne dass der Auftragnehmer gegenüber dem Rückzahlungsanspruch mit Forderungen aufrechnen könnte, die nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen könnte.

6.3 Rechnungsanschrift:

~~6.3.1 Bei Beauftragung im Namen der MRG:~~

~~MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH
Paul-Henri-Spaak-Str. 5
81829 München~~

6.3.2 Bei Beauftragung im Namen der Landeshauptstadt München:

Landeshauptstadt München, vertreten durch die
MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH
Paul-Henri-Spaak-Str. 5
81829 München

7. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

7.1 Vertragserfüllungsbürgschaft

Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüchen und Schadenersatz sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme (einschließlich Umsatzsteuer)* gemäß Ziffer 14 ZVB i.V. mit dem Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ zu stellen, sofern die Auftragssumme mindestens EUR 250.000 ohne Umsatzsteuer beträgt. Die Sicherheit dient auch der Absicherung von Rückgriffsansprüchen des AG gegen den AN aufgrund einer Inanspruchnahme des AG bei Verstößen des AN gegen § 14 AEntG (Zahlung des Mindestentgeltes an die Arbeitnehmer und Abführung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien), § 28 e Abs. 3a bis 3f SGB IV (Abführung der Sozialversicherungsbeiträge) und § 150 Abs. 3 SGB VII (Abführung der Beiträge für die Bauberufsgenossenschaft).

Das Vorstehende gilt entsprechend für die Erteilung von Nachtrags- und Zusatzaufträgen. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Die Sicherheit kann wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Die Verpflichtung zur Einzahlung auf ein Sperrkonto und die Verzinsungspflicht gemäß § 17 Abs. 5 und 6 VOB/B werden abbedungen. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgeannten ersetzen.

7.2 ~~Vorauszahlungsbürgschaft~~

~~Ist nach Ziffer 6.2 BVB eine Vorauszahlung vereinbart, so hat der Auftragnehmer vor deren Auszahlung zur Sicherheit der Rückzahlungsansprüche dem Auftraggeber eine Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziffer 14 ZVB i.V.m. dem Formblatt „Vorauszahlungsbürgschaft“ zu stellen.~~

7.3 ~~Sicherheit für Mängelansprüche~~

~~Als Sicherheit für die Erfüllung jeglicher Mängelansprüche, auch Schadensersatzansprüche für Mangel- und Mangelfolgeschäden sowie Kostenvorschuss- bzw. Kostenerstattungsansprüche werden 3 v. H. der geprüften Schlussrechnungssumme (einschließlich Umsatzsteuer)* einbehalten.~~

* Zu streichen bei EMs nach § 13b UStG

~~Die Sicherheit dient auch der Absicherung von Rückgriffsansprüchen des AG gegen den AN aufgrund einer Inanspruchnahme des AG bei Verstößen des AN gegen § 14 AEntG (Zahlung des Mindestentgeltes an die Arbeitnehmer und Abführung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien), § 28 e Abs. 3a bis 3f SGB IV (Abführung der Sozialversicherungsbeiträge) und § 150 Abs. 3 SGB VII (Abführung der Beiträge für die Bauberufsgenossenschaft).~~

~~Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf teilweise Freigabe der Sicherheitsleistung für Mängelansprüche.~~

~~Soweit der Auftragnehmer nicht seine Rechte aus § 17 Abs. 6 und Abs. 7 VOB/B wahrnimmt, ist er berechtigt, den Einbehalt für Mängelansprüche durch Stellung einer Bürgschaft für Mängelansprüche gemäß Ziffer 14 ZVB abzulösen.~~

7.4 ~~Bürgschaft für Vertragserfüllungs- und Mängelansprüche~~

~~Leistet der Auftragnehmer Sicherheit für Vertragserfüllung und Mängelansprüche durch Bürgschaft, so kann der Auftraggeber verlangen, dass dies durch eine Bürgschaft nach dem Formblatt „Bürgschaft für Vertragserfüllungs- und Mängelansprüche“ geschieht, die Ansprüche des Auftraggebers auf Vertragserfüllung wie auch diejenigen auf Mängelbeseitigung gleichermaßen sichert.~~

8. Bauleistungs-/Bauhaftpflichtversicherung und Exzedenten-Haftpflicht

8.1 Bauleistungsversicherung

8.1.1 Die MRG hat für die Messestadt Riem eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Zum Kreis der Mitversicherten gehören alle mit der Bauausführung befassten Personen und Unternehmen. **Der Auftragnehmer hat sich an den Kosten der Versicherung gemäß Ziffer 8.3 zu beteiligen.** Der genaue Deckungsumfang sowie die Versicherungsausschlüsse ergeben sich aus dem "Merkblatt Bauleistungsversicherung", Projekt-handbuch Kapitel 2.8.2.1.9, welches bei der MRG eingesehen oder kostenlos angefordert werden kann.

8.1.2 Der Auftragnehmer hat Bauleistungsschäden unverzüglich nach deren Entdeckung **der MRG** zu melden. Die Schadensmeldung hat auf dem von der MRG hierzu vorgegebenen Formblattmuster zu erfolgen, welches kostenlos bei der örtlichen Bauüberwachung (An-

schrift Ziffer 2.1 BVB) bezogen werden kann. Der Auftragnehmer hat die Schadensmeldung zusätzlich direkt zu richten an:

**FidesSecur Versicherungs- und Wirtschaftsdienst
Versicherungsmakler GmbH,
Ottostraße 21,
80333 München,
Tel.: 089/219952-0
Fax: 089/219952-25**

Bauleistungsschäden, die voraussichtlich den Gegenwert von EUR 10.200,00 übersteigen, sind zusätzlich vorab telefonisch oder per Telefax zu melden. Versicherte Verluste oder Schäden durch Diebstahl oder Feuer hat der Auftragnehmer darüber hinaus unverzüglich der Polizeibehörde zu melden und sich dies bestätigen zu lassen.

- 8.1.3 Der Auftragnehmer hat das Schadensbild nach Möglichkeit durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten. Er darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebes unvermeidbar erforderlich sind.
- 8.1.4 Der Auftragnehmer hat der MRG und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und die Höhe des Schadens zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung – bei einer durch ihn vorgenommenen Schadensbeseitigung – seiner Kostenaufstellung prüffähige Belege beizufügen.

8.2 Bauhaftpflichtversicherung

- 8.2.1 Der Auftragnehmer hat für die Dauer seiner Bauzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den Deckungssummen im Gegenwert von mindestens

EUR 500.000,00	für Personenschäden (EUR 250.000,00 für die einzelne geschädigte Person)
EUR 50.000,00	für Sachschäden
EUR 5.000,00	für Bearbeitungsschäden bzw. Vermögensschäden

zu führen und deren Vorhandensein der MRG unaufgefordert nachzuweisen. Der Versicherungsschutz muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gegeben sein und in zeitlicher Hinsicht alle während der Bauzeit (einschließlich der Mängelbeseitigung) verursachten Schäden umfassen. Der Auftraggeber kann Zahlungen an den Auftragnehmer bis zur Vorlage entsprechender Nachweise zurückbehalten.

- 8.2.2 Der Auftragnehmer hat Bauhaftpflichtschäden nach Entdeckung in jedem Fall unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich muss die MRG von jedem Schadensereignis Kenntnis erhalten. Deshalb ist vom Auftragnehmer eine Kopie der Schadensanzeige für die eigene Versicherungsgesellschaft unverzüglich an die MRG (siehe oben Ziffer 8.1.2 BVB) zu senden.
- 8.2.3 Die Verpflichtungen aus den Ziffern 8.1.3 und 8.1.4 BVB gelten sinngemäß.
- 8.2.4 Exzedenten-Haftpflichtversicherung (Schutzdeckung)

Die MRG hat für den Auftragnehmer und für alle mit der Bauausführung befassten Personen und Unternehmen eine Exzedentenhaftpflichtversicherung abgeschlossen, für den Fall, dass die Deckungssummen nach Ziffer 8.2.1 nicht ausreichen.

Die Deckungssumme der Exzedentenhaftpflichtversicherung erreicht je Schadenereignis höchstens den Gegenwert von 5.100.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Über Einzelheiten des Deckungsumfanges erteilt die Maklerfirma FidesSecur (Anschrift siehe Ziffer 8.1.2) Auskunft.

8.3 Beteiligung des Auftragnehmers an den Versicherungsprämien

An den Beiträgen für die Bauleistungs- und Exzedenten-Haftpflichtversicherung wird der Auftragnehmer mit einer **anteiligen Kostenumlage in Höhe von 0,165 % der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme zuzüglich der geltenden gesetzlichen Versicherungssteuer (derzeit in Höhe von 19%)** beteiligt, die bei der Schlusszahlung abgezogen wird.

9. Bereitstellungen der MRG auf der Baustelle (§ 4 VOB/B)

- 9.1 Sind an der Baustelle mehrere Unternehmer eingesetzt, so wird von der MRG ein gemeinsames **Bauschild** errichtet. Zur Aufstellung eigener Schilder oder sonstiger gewerblicher Werbung ist der Auftragnehmer nur mit Einwilligung der MRG befugt. Sämtliche Veröffentlichungen über die Bauleistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MRG zulässig.
- 9.2 Die Erstellung der Anschlüsse für **Baustrom und Bauwasser** obliegt dem die Rohbauarbeiten ausführenden Unternehmer, der den übrigen Auftragnehmern die Mitbenutzung zu gestatten hat. Falls nichts anderes vereinbart wird, ist es Sache des Auftragnehmers, die Mitbenutzung, Entnahme und Verteilung sowie die **Kostenverrechnung** mit dem die Rohbauleistungen ausführenden Unternehmer zu regeln.
- 9.3 Für jede Baustelleneinrichtungsfläche ist ein (oder sind mehrere) Behälter vom Auftragnehmer für die **Aufnahme des anfallenden Abwassers** zu errichten, vorzuhalten und nach Beendigung der Bauzeit wieder zu entfernen. An diese Behälter (Becken, Gruben, Kammern) sind alle Stellen an denen vom Auftragnehmer Abwasser verursacht wird, wie vom Auftragnehmer selbst aufgestellte und betriebene Waschräume, Toiletten, Kantinen usw., anzuschließen. Die Behälter sind wasserdicht auszuführen, mit einer Abdeckung zu versehen und müssen für die Fäkalienabfuhr gut erreichbar sein.
- Die Behältergröße richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten. Pro Beschäftigten beträgt das Nettovolumen 0,1 cbm.
- Die **Entsorgung** des gesammelten Abwassers von der jeweiligen Sammelstelle ist Sache des Auftragnehmers. **Die Kosten trägt der Auftragnehmer.**
- 9.4 Stromanschlüsse
sind nicht bekannt
- 9.5 Wasseranschlüsse
sind nicht bekannt
- 9.6 Sonstige Anschlüsse
sind nicht bekannt
- 9.7 **Kosten des Verbrauchs** (zu Ziff. 9.4 bis 9.6)

Die Kosten des Verbrauches sind durch Messung zu ermitteln und vom Auftragnehmer zu erstatten, soweit nicht unter etwas anderes vereinbart ist.

9.8 Lager- und Arbeitsplätze

Die von der MRG zur Verfügung gestellten Lager- und Arbeitsplätze, Verkehrswege usw. (§ 4 Abs. 4 VOB/B) sowie deren Benutzungsmöglichkeiten durch den Auftragnehmer ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beschaffen.

9.9 Baustellenreinigung / Bauschuttbeseitigung

Dem Auftragnehmer obliegt die Baureinigung nach Abschnitt 4.1 der DIN 18299 und der für das beauftragte Gewerk einschlägigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2012 mit Ergänzungsband 2015.

Der Auftragnehmer hat sämtlichen selbst verursachten Bauschutt, insbesondere auch Verpackungsmaterialien etc. arbeitstäglich von der Baustelle zu beseitigen und **auf eigene Kosten** zu entsorgen.

9.10 Baustellenräumung

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze, sowie Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend **auf eigene Kosten** instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, Flächen zu nutzen, welche ihm nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber mittels Flächenzuweisung zur Verfügung gestellt wurden. Sollte er derartige Flächen dennoch nutzen, so hat er sie nach Aufforderung durch den Auftraggeber umgehend zu räumen.

Kommt der Auftragnehmer einer schriftlichen Aufforderung zur (Teil-)Räumung der Baustelle oder zur Wiederherstellung der zur Verfügung gestellten Flächen und Anlagen in angemessener Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen. Hinsichtlich der Frist wird auch auf Ziffer 5.2 der ZVB hingewiesen.

9.11 Vermessung

Die MRG stellt dem Auftragnehmer mindestens zwei Lagefestpunkte und einen Höhenfestpunkt zur Verfügung. Alle weiteren Vermessungsleistungen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu erbringen.

Der Auftragnehmer ist für die sichere Einhaltung der ihm übergebenen Festpunkte verantwortlich. Muss aus baulichen Gründen ein Festpunkt entfernt werden, so ist vor der Beseitigung die Zustimmung der MRG einzuholen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der MRG (vertreten durch die Bauüberwachung) die Erfassung der später nicht mehr zugänglichen Anlagen oder Anlagenteile für die Zwecke der Vermessung zu ermöglichen. Die dazu notwendigen Abstimmungen und Festlegungen sind vor Baubeginn zu treffen.

9.12 Zugänglichkeit der Baustelle, Einschränkungen, Sicherheitswesen

siehe Leistungsbeschreibung

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

keine



Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

1. Art und Umfang der Leistung (§ 1 VOB/B)

1.1 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihen- und Rangfolge, welche auch bei Abweichungen oder Widersprüchen maßgeblich ist:

1.1.1 Das Auftragschreiben der MRG.

1.1.2 Die Niederschrift zum Vergabegespräch, sofern eine solche mit dem Auftragschreiben der MRG vereinbart wurde.

1.1.3 Das Angebotsschreiben (Formblatt „Angebot“).

1.1.4 Die Leistungsbeschreibung

Hierzu gehören das der Beauftragung zugrunde liegende Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm einschließlich der als Kalkulationshilfe beiliegenden bzw. mitgesendeten Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Berechnungen u. ä.). Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein der Wortlaut des von der MRG verfassten Leistungsverzeichnisses verbindlich.

1.1.5 Die Teile des Projekthandbuchs gemäß Ziffer 1 des Angebotsschreibens des Auftragnehmers (Formblatt „Angebot“).

1.1.6 Die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

1.1.7 Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB).

1.1.8 Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV).

1.1.9 Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Ausgabe 2016 (VOB/C), die für die vertragliche Leistung einschlägigen DIN Vorschriften und/oder sonstigen anerkannten Regeln der Bautechnik sowie die maßgeblichen Verordnungen und Bestimmungen, die für die Ausführung der jeweiligen Leistungen zu beachten sind.

1.1.10 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, DIN 1961 - Ausgabe 2016 (VOB/B).

1.1.11 Eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns § 19 Abs. 1 MiLoG nicht vorliegen.

1.2 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers

Vertragsbedingungen des Auftragnehmers jeglicher Art sind ausgeschlossen, es sei denn sie sind vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen.

1.3 Schriftformerfordernis / Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

1.4 Vertragsgeltung auch für weitere Beauftragungen

Werden dem Auftragnehmer nicht vereinbarte Leistungen nachträglich übertragen, so gelten hierfür die Vertragsbestandteile dieses Vertrages einschließlich gewährter Nachlässe gleichermaßen.

1.5 Widersprüche in der Leistungsbeschreibung

Bei Abweichungen und Widersprüchen zwischen einzelnen Bestandteilen der Leistungsbeschreibung (Ziffer 1.1.4 ZVB) ist der Text der Leistungsbeschreibung bzw. das Leistungsverzeichnis maßgebend.

Der Auftragnehmer hat die MRG auf solche Abweichungen und Widersprüche unverzüglich, spätestens jedoch vor Ausführungsbeginn, hinzuweisen.

1.6 Wahl- und Bedarfspositionen in der Leistungsbeschreibung

Soweit im Leistungsverzeichnis Wahlpositionen (Alternativpositionen) – für die wahlweise Ausführung einer Leistung – oder Bedarfspositionen (Eventualpositionen) – für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung – vorgesehen sind, darf der Auftragnehmer mit deren Ausführung und auch deren Vorbereitung erst nach ausdrücklicher und schriftlicher Anordnung des Auftraggebers beginnen. Der Auftraggeber kann seine Entscheidung auch nach Auftragserteilung treffen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, die in den Alternativ- oder Eventualpositionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen.

Wahl- und Bedarfspositionen dürfen nur auf Anordnung der MRG ausgeführt werden.

2. Vergütung (§ 2 VOB/B)

2.1 Grundlagen der Preisermittlung

2.1.1 Übergabe der Ur-Kalkulation

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Preisermittlung für vertragliche Leistungen der MRG verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Die MRG darf diese Preisermittlung zur Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung sonstiger vertraglicher Ansprüche öffnen und einsehen. Der Auftragnehmer wird von einer beabsichtigten Einsichtnahme rechtzeitig verständigt. Es ist dem Auftragnehmer freigestellt, bei der Öffnung anwesend zu sein. Die Urkalkulation ist nach Einsichtnahme wieder zu verschließen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Kopie der Urkalkulation zur Prüfung und Klärung der Forderungen des Auftragnehmers zu verwenden und den damit beauftragten Personen zu überlassen. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Urkalkulation geheim zu halten. Die Preisermittlung wird durch die Hinterlegung nicht zum Erklärungsinhalt des Angebots. Die Rückgabe erfolgt auf Anforderung nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung.

2.1.2 Vereinbarung neuer Preise

Sind neue Preise zu vereinbaren (§ 2 Abs. 3, 5, 6, 7 oder 8 VOB/B), so hat der Auftragnehmer die Preisermittlung einschließlich Leistungsverzeichnis zu seinem Preisangebot zu übergeben. Bei der Preisbildung sind alle Sekundärfolgen und -kosten, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über die Preisermittlung umfassend Auskunft zu erteilen sowie auf Anforderung Verträge und Abrechnungen mit Lieferanten oder Nachunternehmern vorzulegen. Auf die Verpflichtung des Auftragnehmers bei Beauftragung von Lieferanten oder Nachunternehmern die VOB Teile B und C zugrunde zu legen, wird ausdrücklich hingewiesen (§ 4 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B). Auch diese sind zu verpflichten, Angaben zur Preisermittlung vorzulegen.

2.2 Vergütung bei Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten

Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen sowie Sekundärfolgen und -kosten abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung und zur Erreichung des vereinbarten Leistungszieles erforderlich sind, auch wenn sie im Änderungsvorschlag oder im Nebenangebot nicht ausdrücklich erwähnt und beschrieben sind. Die vereinbarten Ausführungstermine bleiben unberührt, es sei denn es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.3 Vergütung für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche, im Vertrag nicht vorgesehene, aber vom Auftragnehmer geforderte Leistungen sind der MRG über die Anforderungen aus § 2 Abs. 6 VOB/B hinaus schriftliche Nachtragsangebote zu unterbreiten. Die Leistungen sollen aus Beweisgründen erst nach schriftlicher Auftragserteilung ausgeführt werden, sofern nicht die zusätzliche Leistung zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist und eine rechtzeitige Entscheidung der MRG nicht herbeigeführt werden konnte. Die Vergütung für zusätzliche Leistungen erfolgt im Falle schriftlicher Auftragserteilung nach den vereinbarten Preisen, in ALLEN ANDEREN Fällen sind die Ansätze des dem Vertrag zugrunde liegenden Leistungsverzeichnisses unter Beachtung eines etwa vereinbarten Angebotes maßgeblich.

2.4 Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

2.5 Änderung des Mengenansatzes bei Bedarfspositionen und Stundenlohnarbeiten

2.5.1 Wahl- und Bedarfspositionen

Wird die Ausführung von Wahl- und Bedarfspositionen beauftragt, gilt bei einer Über- bzw. Unterschreitung des Mengenansatzes § 2 Abs. 3 VOB/B. Ziffer 1.6 ZVB bleibt unberührt.

2.5.2 Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

3. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

3.1 Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer erhält zur Ausführung seiner Leistung die dazu erforderlichen Planunterlagen unentgeltlich in 3-facher Ausfertigung von der MRG bzw. deren Beauftragten zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehende Mehrfertigungen sind vom Auftragnehmer **auf eigene Kosten** selbst herzustellen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Ausführung auf das etwaige Fehlen von benötigten Ausführungsunterlagen hinzuweisen.

3.2 Freigabe von Ausführungsunterlagen

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der MRG oder von deren Vertreter als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

3.3 Veröffentlichungen, Vervielfältigungen

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MRG vornehmen.

Die MRG darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

4. Ausführung (§ 4 VOB/B)

4.1 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat für die Dauer des Bauvertrages Bautagesberichte zu führen. Ferner sind die Bautagesberichte der mit der örtlichen Bauüberwachung betrauten Stelle täglich zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Die Bautagesberichte gelten nicht als Nachweis für Stundenlohnarbeiten. Im Einzelnen müssen mindestens nachfolgende Angaben enthalten sein:

- Täglich: Uhrzeit von Beginn und Ende der Arbeitsschicht,
- Täglich: die getätigte Leistung des Auftragnehmers und die Anzahl der beschäftigten Bauleiter, Poliere, Facharbeiter und Hilfsarbeiter einschließlich Namensangaben, für die eigenen Beschäftigten als auch für die der Nachunternehmer,
- geleistete Stundenlohnarbeiten,
- zu Großgeräten: Zugang, Einsatzdauer, Abgang,
- Beginn und Fertigstellung der einzelnen Teilleistungen und der Bauabschnitte (z.B. Gründung, Abnahme Baugrube, Erdarbeiten, aufgehende Wände, Stützen und Decken je Bauteil und Geschoss, Schalungsfristen, Betoniertätigkeiten etc.) für eigene Leistungen und die Leistungen der notwendigen fremden Vorgewerke,
- außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle etc.),
- Unterbrechungen und Verzögerungen sowie deren Ursachen, und
- Hinweis auf Anordnungen der Bauüberwachung im Rahmen von Ziffer 2.3 BVB.

Nach Fertigstellung der Bauleistung sind die Bautagesberichte gesammelt und chronologisch geordnet an die MRG zu übergeben.

4.2 Bauleitung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat über den gesamten Zeitraum seiner Leistung einen verantwortlichen Bauleiter zu stellen. Dieser ist bei Annahme des Bauvertrages schriftlich zu benennen. Ein Auswechseln des verantwortlichen Bauleiters ist nur in begründeten Fällen und nach schriftlicher Antragstellung durch den Auftragnehmer mit Genehmigung der MRG möglich.

4.3 Kontrollprüfungen

Der Auftragnehmer hat Kontrollprüfungen der MRG oder der von der MRG beauftragten Stellen zu ermöglichen.

4.4 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung der MRG zulässig.

4.5 Umweltschutz

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer der MRG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.6 Nachunternehmer

- 4.6.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen der MRG hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.
- 4.6.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.
Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 VOB/B einzuholen. Dies gilt auch für Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist.
Nachunternehmer müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein.
Die Zustimmung wird außer von der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde des Nachunternehmers auch davon abhängig gemacht, dass die Preise nicht in offensichtlichem Missverhältnis zur Leistung stehen. Unabhängig von der Zustimmung sind Nachunternehmerangebote der MRG zur Prüfung der Wertung vorzulegen.
- 4.6.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Ziffern 4.6.1 und 4.6.2 gelten entsprechend.

4.7 Verkehrssicherungspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenverantwortlich alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Schäden von Personen und Sachen innerhalb des Baugeländes und des Baubereiches abzuwenden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und/oder die MRG im Innenverhältnis von sämtlichen Schadenersatzansprüchen aus Verkehrssicherungspflichtverletzungen des Auftragnehmers frei.

Für die Baumaßnahme wird vom Auftraggeber ein Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz beauftragt, sofern dies die Regelungen der Baustellenverordnung vorsehen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) wird vom Koordinator vor Baubeginn erstellt. Der Ausführende ist verpflichtet, die gültigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsbestimmungen einzuhalten sowie Schutzmaßnahmen auf Grundlage des SiGe-Planes und die Hinweise des Koordinators zu beachten. Der Auftragnehmer hat sich mit den anderen am Bau beteiligten Firmen bezüglich der Schutzmaßnahmen abzustimmen. Alle diesbezüglichen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen während der gesamten Bauzeit (Rohbau und Ausbauarbeiten) **sind in die Einheitspreise einzurechnen**. Aufwendungen, welche dem Ausführenden dadurch entstehen, werden nicht gesondert vergütet. Kosten, welche aufgrund mangelhafter Sicherheitsmaßnahmen entstehen, sind durch den Verursacher zu tragen (z. B. Stillstandszeiten, Wartezeiten, etc.).

4.8 Winterbaumaßnahmen

4.8.1 Witterungsbedingungen und Winterbaumaßnahmen, mit denen bei Angebotsabgabe normalerweise zu rechnen ist:

Soweit die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen nach den Terminvorgaben dieses Vertrags ganz oder teilweise während des Winters auszuführen sind, hat der Auftragnehmer alle mit winterlichen Bedingungen verbundene zusätzliche Maßnahmen und Erschwernisse **in seine Einheitspreise einzukalkulieren**. Dazu gehören insbesondere alle für Winterbaumaßnahmen erforderliche Vorbereitungs-, Begleit-, Vorsorge- und Schutzmaßnahmen, welche zur Leistungserbringung bei niedrigen Temperaturen erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat insbesondere Schnee und Eis in dem Umfang zu berücksichtigen, wie dies zur fachgerechten Leistungserbringung und Leistungssicherung und zur Einhaltung der Vertragsfristen und der dem Auftragnehmer obliegenden Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist. Nicht in die Einheitspreise einzukalkulieren sind lediglich solche Winterbaumaßnahmen, für welche im Leistungsverzeichnis gesonderte Positionen vorgesehen sind.

4.8.2 Witterungsbedingungen und Winterbaumaßnahmen, mit denen bei Angebotsabgabe normalerweise nicht zu rechnen ist:

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer entsprechende Leistungen auch dann verlangen, wenn Witterungsbedingungen eintreten, mit denen der Auftragnehmer bei Abgabe seines Angebotes normalerweise nicht zu rechnen brauchte. In diesem Fall steht dem Auftragnehmer unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 VOB/B ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung zu.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Ansprüche des Auftragnehmers auf zusätzliche Vergütung insoweit abzulehnen, als es der Auftragnehmer unterlassen hat, den der Jahreszeit entsprechenden Witterungsbedingungen in seiner Kalkulation ausreichend Rechnung zu tragen. Dasselbe gilt, wenn es der Auftragnehmer unterlassen hat, seine Urkalkulation bei Beauftragung beim Auftraggeber zu hinterlegen.

4.9 Leistungsfeststellungen

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese Feststellungen auf der Baustelle sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

5. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

5.1 Terminpläne

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der MRG einen detaillierten Ablauf- und Terminplan, einen Personaleinsatzplan, ein Geräteverzeichnis und einen Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen und rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen, spätestens jedoch 3 Wochen nach Aufforderung vorzulegen. Im Ablauf- und Terminplan müssen auch die jeweiligen Erfordernisse der übergeordneten Terminplanung und die Ablaufabhängigkeiten einer Großbaustelle berücksichtigt werden. Der Ablauf- und Terminplan und der Baustelleneinrichtungsplan sind auf Verlangen der MRG oder deren Vertreter fortzuschreiben und nach Aufforderung diesen Stellen vorzulegen.

Die MRG kann die Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Aufstellung und Fortschreibung von Terminplänen verlangen.

5.2 Frist zur Räumung der Baustelle

Zur Vollendung der Arbeiten im Sinne von Ziffer 3 BVB gehören auch die Räumung der Baustelle, sowie die Instandsetzung und Wiederherstellung der Lagerflächen und dergleichen. Soweit es mit den Erfordernissen des gesamten Bauablaufs zu vereinbaren ist, kann der Auftraggeber hiervon in terminlicher Hinsicht Ausnahmen zulassen.

6. Kündigung durch den Auftraggeber (§ 8 VOB/B)

6.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag auch aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers und /oder der MRG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 VOB/B entsprechend.

6.2 Wettbewerbsbeschränkungen

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4 VOB/B, bleiben unberührt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

7. Haftung der Vertragsparteien (§ 10 VOB/B)

7.1 Bauunfälle

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- und/oder Sachschaden entstanden ist, den jeweils zuständigen Stellen (Polizei, Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsicht, usw.) sowie der MRG unverzüglich mitzuteilen. Verhaltensregeln für Schäden an der Bauleistung sind in den Besonderen Vertragsbedingungen geregelt.

7.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber und/oder die MRG von Ansprüchen Dritter wegen der durch seine Lieferungen und Leistungen verursachten schädigenden Auswir-

kungen (Schäden, Nachteilen oder Belästigungen) freizustellen. Dies gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind, es sei denn, dass diese auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

8. Abnahme (§ 12 VOB/B)

8.1 Förmliche Abnahme

Ab einer Auftragssumme von 10.000,00 EUR wird die Leistung förmlich abgenommen. Eine konkludente oder stillschweigende Abnahme gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B ist dann ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die förmliche Abnahme, ggf. auch Teilabnahme, rechtzeitig schriftlich zu verlangen, mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte bereit zu stellen. § 12 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B bleibt davon unberührt.

8.2 „Vorläufige Übernahme“ bestimmter Anlagen

Für betriebstechnische Anlagen und Einrichtungen und für Teilbauleistungen, die nach Fertigstellung bauablaufbedingt nicht auf ihre vertragsgemäße Ausführung überprüft werden können, kann im Einzelfall eine „vorläufige Übernahme“ durch den Auftraggeber stattfinden. Gleiches gilt für Anlagen und Einrichtungen, die schon vor der Abnahme für den beabsichtigten Endzweck vom Auftraggeber in Gebrauch genommen werden.

Mit der vorläufigen Übernahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über; alle übrigen Rechtsfolgen einer Abnahme treten jedoch erst mit der Abnahme ein, soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) nichts Anderweitiges geregelt ist.

9. Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

9.1 Der Auftragnehmer hat jede Art der Mängelbeseitigung sowie deren Zeitpunkt rechtzeitig mit der MRG abzustimmen. Diese Abstimmung entlastet den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Mängelbeseitigung.

9.2 Alle Mängelbeseitigungsleistungen sind vom Auftraggeber oder seinem Vertreter förmlich abzunehmen.

10. Preisnachlässe (§§ 14 und 16 VOB/B)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v. H. - Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen. Der v. H. - Satz wird auch von den Einheits- und Pauschalpreisen der Nachträge abgezogen, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Dies gilt auch, wenn der Preisnachlass auf die Angebots- und Auftragssumme bezogen ist. Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

11. Rechnungen (§§ 14 und 16 VOB/B)

11.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

11.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - ggf. abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

11.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz ein-

zusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Rechnungen für die §13 b UStG einschlägig ist, sind ohne gesonderten Ausweis der Umsatzsteuerbeträge netto zu stellen. Der Rechnungsteller hat in diesem Fall zudem auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger hinzuweisen.

- 11.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben, sofern dies unter Berücksichtigung des § 13 b UStG zulässig ist. Finden die Vorschriften des § 13 b UStG Anwendung, so sind auch alle bisherigen Leistungen und bereits erhaltenen Zahlungen netto, ohne gesonderten Ausweis der Umsatzsteuerbeträge darzustellen.
- 11.5 Von allen Rechnungen ist jeweils ein Belegexemplar (ohne rechnungsbegründende Unterlagen) sofort bei Rechnungsstellung an die MRG zu richten. Zeitgleich sind zwei Rechnungsexemplare mit sämtlichen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Bauüberwachung zur Prüfung zu übergeben.

12. Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

- 12.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B enthalten:
- Bezeichnung der Baustelle,
 - Datum der Ausführung,
 - genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - Art und Umfang der ausgeführten Leistung,
 - Besondere Bedingungen der Ausführung (z.B. Erschwernisse)
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft mit Angabe der Uhrzeit, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit,
 - Art und Umfang der eingebauten Materialien (Notwendigenfalls ist zur Prüfbarkeit der Angaben ein Aufmaß zu erstellen), und
 - Art und Anzahl der eingesetzten Geräte und Werkzeuge (incl. Kenngrößen)

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

- 12.2 Die Unterschrift der MRG oder eines von der MRG Beauftragten auf den Stundenlohnzetteln bescheinigt lediglich den geltend gemachten Aufwand. Die Vergütung regelt sich nach den Bestimmungen des Bauvertrages und der VOB. Insbesondere erfüllt der Auftragnehmer durch die bloße Vorlage von Stundenlohnzetteln nicht seine Anzeigepflichtung nach § 15 Abs. 3 VOB/B.

Die Originale der Stundenlohnzettel erhält die MRG mit der Inrechnungstellung der Leistung. Die bescheinigten Durchschriften behält der Auftragnehmer.

13. Zahlung (§ 16 VOB/B)

- 13.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 13.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an das Geldinstitut.

- 13.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 13.4 **Überzahlungen**
Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 13.5 Durch die Begleichung von Abschlagsrechnungen wird die Mangelfreiheit der abgerechneten Leistungen nicht anerkannt; der Auftraggeber bleibt auch berechtigt, im Rahmen der Schlusszahlung sich aus Abschlagszahlungen ergebende Überzahlungen mit anderen Forderungen des Auftragnehmers zu verrechnen oder derartige Überzahlungen zurückzufordern. Der Auftragnehmer verzichtet auch insoweit auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung.
- 13.6 Bei begründetem Verdacht von Verstößen gegen die Mindestlohnspflichten (siehe Ziff. 8 der Bewerbungsbedingungen) ist die Auftraggeberin unbeschadet der dortigen Regelung berechtigt, bis zum Nachweis der vollständigen Erfüllung der Mindestlohnspflichten durch den Auftragnehmer, fällige Zahlungen bis zu 5 % der Netto-Auftragssumme zurückzubehalten.
- 13.7 **Abtretung**
- 13.7.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung der MRG nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers diesem gegenüber wirksam.
- 13.7.2 Einer Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,
- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags gemäß dem Formblatt der MRG schriftlich angezeigt worden ist und
 - wenn der neue Gläubiger folgende Erklärung abgegeben hat:
„Ich erkenne an, dass
a) die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
b) mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
c) die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
d) eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.
e) ich Zahlungen die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, gegen mich gelten lasse, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige bei der MRG bis zum Tag der Zahlung (Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an das Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der zuständige Projektleiter der MRG schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“
- 13.7.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.
- 13.7.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Ziffern 13.6.1 bis 13.6.3 kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354 a

Abs. 1 HGB). Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem Auftraggeber; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354 a Abs. 1 Satz 2, 3 HGB).

13.8 Bauabzugsteuer

Der Auftraggeber ist gemäß den §§ 48 ff. EStG verpflichtet, für bezogene Bauleistungen vom Bruttoauszahlungsbetrag jeder Rechnung einen Abzugsbetrag in Höhe von 15 % einzubehalten und an das Finanzamt des Auftragnehmers abzuführen. Der Auftragnehmer hat der MRG mit der Unterzeichnung des Vertrages seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt sowie die Bankverbindung des Finanzamtes zu benennen. Eine Einbehaltung und Abführung kann unterbleiben, wenn der Auftragnehmer der MRG mit der Unterzeichnung des Vertrages eine gültige Freistellungsbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes vorlegt.

14. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

14.1 Stellt der Auftragnehmer eine Bürgschaft auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrages, so sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

14.2 Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden müssen u. a. die folgenden Erklärungen des Bürgen enthalten:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.“
- „Auf die Einreden der Anfechtung und der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs. 1, 771 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung wird verzichtet. Es wird auch auf die Einrede zur Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB verzichtet, soweit es sich nicht um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung handelt.“
- „Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.“

14.3 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

14.4 Arbeitsgemeinschaften als Auftragnehmer haben eine einheitliche Gesamtbürgschaft zu stellen. Einzelbürgschaften der Arbeitsgemeinschaftsgesellschaften sind nicht zugelassen.

14.5 Eine Sicherheit für Mängelansprüche ist nach Ablauf der Verjährungsfrist zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind, kann der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.

14.6 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen vollständig angerechnet worden ist.


15. Streitigkeiten (§ 18 VOB/B)

15.1 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern:

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher

Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Deutschen Internationalen Privatrechts.

15.2 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das Landgericht München I vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen. 

Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

FB Preis 1a-VOB

Das Formblatt ist ausgefüllt mit dem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

Bieter:	LV-Nr.: 076/12/219	Datum:
Baumaßnahme: EM 076 – Baustellenlogistik und Verkehrssicherung		
Angebot für wiederkehrende Bauarbeiten – Jahresvertrag 2018		

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohnzusatzkosten lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf ML Sozialkosten, Soziallöhne und		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5, VL im FB Preis 2 berücksichtigen)		

Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellkosten					
	Zuschläge in % auf				
	Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	Nachunter- nehmerleist.
2.1	Baustellengemeinkosten				
2.2	Allgemeine Geschäftskosten				
2.3	Wagnis und Gewinn				
2.4	Gesamtzuschläge				

FB Preis 1a-VOB

3. Ermittlung der Angebotssumme			
	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten	Gesamtzu- schläge gemäß 2.4	Angebotssumme
	€	%	€
3.1 Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden: x			
3.2 Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			
3.3 Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			
3.4 Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)			
3.5 Nachunternehmerleistungen *			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer			

Eventuelle Erläuterungen des Bieters:

* Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Angaben zur Kalkulation über die Endsumme**FB Preis 1b-VOB**

Das Formblatt ist ausgefüllt mit dem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

Bieter:	LV-Nr.: 076/12/219	Datum:
Baumaßnahme: EM 076 – Baustellenlogistik und Verkehrssicherung		
Angebot für wiederkehrende Bauarbeiten – Jahresvertrag 2018		

1. Angaben über den Verrechnungslohn	€/h
1.1 Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
1.2 Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten	
1.3 Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder	
1.4 Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (vgl. Blatt 2)

1.5 Umlage auf Lohn (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	€/h	v.H.	
1.6 Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)			

Eventuelle Erläuterungen des Bieters:

FB Preis 1b-VOB

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt €
2	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten		
2.1	Eigene Lohnkosten Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x		
2.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)		
2.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)		
2.4	Sonstige Kosten (Vom Bieter zu erläutern)		
2.5	Nachunternehmerleistungen *		
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)			
3	Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn		
3.1	Baustellengemeinkosten (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)		
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne		
	Bei Angebotssummen unter 5 Mio. €: Angabe des Betrages		
	Bei Angebotssummen über 5 Mio. €: Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x		
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung Vermessung usw.		
3.1.3	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung		
3.1.4	An- und Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.		
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.		
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)			
3.2	Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)		
3.3	Wagnis und Gewinn (Summe 3.3)		
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 und 3)			

Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten die Ermittlung der EH-Preise	
%	€
Noch zu verteilen	

x
x
x

--	--

* Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Aufgliederung wichtiger Einheitspreise

FB Preis 2-VOB

Das Formblatt ist ausgefüllt mit dem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

Bieter:	LV-Nr.: 076/12/219	Datum:
Baumaßnahme: EM 076 – Baustellenlogistik und Verkehrssicherung		
Angebot für wiederkehrende Bauarbeiten – Jahresvertrag 2018		

OZ des LV ¹⁾	Kurzbezeichnung d. Teilleistung ¹⁾	Mengen-einheit	Zeitan-satz Stund. ²⁾	Teilkosten einschl. Zuschläge in € (ohne Umsatzsteuer) je Mengeneinheit					Angebotener Einheitspreis (Sp.5+6+7+8)
				Löhne	Stoffe	Geräte ³⁾ Sonstige Kosten	Nach- unter- nehmer		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
01.02.5	Winterdienst Fahrbahn-flächen	m ²							
01.02.6	Schutzzaun liefern, herstellen	m							
01.02.7	Bauzaun aufstellen, unterhalten	m							
01.02.10	Liefen und montieren Sperrpfosten	Stk.							
01.02.14	Absturzsicherung 1200 mm aufstellen	m							
01.02.20	Verkehrsschilder und Mast liefern, aufstellen	Stk.							
01.02.22	Verkehrsschilder, mobil, liefern, aufstellen	Stk.							
01.02.26	Betonfertigteile umsetzen	Stk.							
01.02.28	Langhölzer demontieren	m							
01.02.29	Langhölzer demontieren und neu verlegen	m							
01.03.2	Entsorgung Sperrmüll	t							
01.03.3	Entsorgung Siedlungs-abfälle	t							
01.03.10	Entsorgung Grüngut	t							
01.04.2	Umlagerung von Haufwerken	m ³							
01.05.2	Roden von Flächen	m ²							
01.05.10	Flächen, Böschungen und Erdwälle mulchen	m ²							
01.05.11	Flächen, Böschungen und Erdwälle mähen	m ²							

¹⁾ Wird vom AG vorgegeben

²⁾ Nur für Teilleistungen, die der Auftragnehmer selbst erbringt

³⁾ Für Gerätekosten einschl. der Betriebsstoffkosten, soweit diese den Einzelkosten der angegebenen Ordnungszahlen zugerechnet worden sind.

Einzelmaßnahme: EM 076 – Baustellenlogistik und Verkehrssicherung

Bauteil: Jahresvertrag 2018

LV-Nr./Leistung: 076/12/219 – wiederkehrende Bauarbeiten

Personal- und Geräteliste

Wird nicht Vertragsbestandteil

Auf der Baustelle werden durchschnittlich eingesetzt:

- 1) Personal: *
- Polier/Schachtmeister:
- Werkpoliere:
- Bauvorarbeiter:
- Spezialbaufacharbeiter:
- Gehobene Baufacharbeiter:
- Baufacharbeiter:
- Baufachwerker:
- Bauwerker:

Gesamt:

2) Geräte

Anzahl	Bezeichnung der Maschinen und Geräte mit Typenangabe

* Bei abweichenden Berufsbezeichnungen ist eine Korrektur erforderlich.

Liste der Projekthandbucheile

Einzelmaßnahme: EM 076 – Baustellenlogistik und Verkehrssicherung

Bauteil: Jahresvertrag 2018

LV-Nr./Leistung: 076/12/219 – wiederkehrende Bauarbeiten

Nachfolgend aufgeführte Projekthandbucheile sind Vertragsbestandteil (vgl. Punkt 2a der Angebotsanforderung, Ziffer 1 des Angebotes und Ziffer 1.1.4 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen). Diese Projekthandbucheile können gemäß den Festlegungen des Schreibens "Angebotsanforderung", Seite 4 oben eingesehen oder von der MRG bezogen werden. Die Projekthandbucheile enthalten für alle Auftragnehmer und sonstigen Baubeteiligten des Projekts verbindliche Organisations- und Vereinheitlichungsvorschriften, die für den reibungslosen Ablauf einer Großbaustelle zweckmäßig und unerlässlich sind.

2	2			Planerstellung und Dokumentation, soweit Pläne zu erstellen sind
2	7			Abrechnungsverfahren
2	8	2		Berichtswesen
2	8	4		Formblätter, soweit den Bauablauf (Leistungsfeststellung, Abnahme, Gewährleistung, Schlussrechnung usw.) betreffend
2	9			Baustellenordnung

Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft:

1. Wir erklären, dass die unten vollständig aufgeführten Mitglieder der Bietergemeinschaft im Auftragsfalle eine Arbeitsgemeinschaft mit eben diesen Mitgliedern bilden werden und dass für die Vertragserfüllung jedes Mitglied dieser Gemeinschaft dem Auftraggeber als Gesamtschuldner haftet.
2. Bevollmächtigter Vertreter, der die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen, ist:

Firma:

....., den 20.....

Stempel und Unterschriften von sämtlichen Mitgliedern:

|

Bürgschaftsurkunde – Vertragserfüllungsbürgschaft

Die
Landeshauptstadt München, vertreten durch die)*
MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH,

Paul-Henri-Spaak-Str. 5, 81829 München („AG“)

und die Firma

mit dem Sitz in („AN“) haben
am

über

.....
(Bezeichnung und Nr. des Auftrags)

für das Bauvorhaben

.....
(EM und Maßnahmenbezeichnung)

einen Vertrag geschlossen.

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der AN als Sicherheit für alle bis zur Abnahme entstandenen Ansprüche des AG auf **vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages** sowie der Ansprüche des AG aus **bei der Abnahme vorbehaltenen Mängeln und Restleistungen** sowie der nachfolgend aufgeführten Ansprüche:

- Freistellungs-, Rückgriffs- und Regress-Ansprüche des AG gegen den AN wegen Verstößen des AN oder seiner Nachunternehmer und Verleiher sowie deren jeweiligen Nachunternehmer und Verleihunternehmen nebst deren Arbeitskräften gegen die Pflicht zur Zahlung von Sozial- /Unfallversicherungs- und Urlaubskassenbeiträgen und Verstößen gegen das AEntG, Mindestlohngesetz, SchwarzArbG, AÜG, SGB IV sowie SGB VII,
- Rückforderung von Überzahlungen, dem AG eine Bürgschaft in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernehmen wir

.....
(Name und Anschrift des Bürgen)

hiermit für den AN die unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Euro

(in Worten:
Euro) an den AG zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung, es sei denn, der Anspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB, wird verzichtet. Die Verpflichtung zur Einzahlung auf ein Sperrkonto und die Verzinsungspflicht gem. § 17 Abs. 5 und 6 VOB/B wurden vertraglich abbedungen.

Der Bürge erklärt, dass Ansprüche aus der Bürgschaft – begrenzt durch § 202 Abs. 2 BGB – nicht vor den durch die Bürgschaft abgesicherten Hauptforderungen verjähren.

Befreiung des Bürgschaftsbetrages durch Hinterlegung bei Gericht i.S.d. §§ 372 ff. BGB ist nicht möglich. Die Bürgschaft behält auch bei einem Wechsel der Inhaber bzw. Änderung der Rechtsform des AN ihre Gültigkeit.

Aus dieser Bürgschaftserklärung können wir nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Streitigkeiten aus der übernommenen Bürgschaft werden vor ordentlichen Gerichten nach deutschem Recht in deutscher Sprache verhandelt. Im vollen kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand der Sitz des AG vereinbart.

.....
Ort und Datum Unterschrift und Stempel des Bürgen

)* Diese Zeile ist bei Maßnahmen im Namen der MRG zu streichen

Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Vertragsgebiet, Zufahrt

Auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens München-Riem wird gegenwärtig der neue Stadtteil „Messestadt Riem“ errichtet, eine der größten Siedlungsmaßnahmen im Raum München. Auf einem Areal von rund 560 Hektar werden etwa 7.000 Wohnungen sowie bis zu 13.000 neue Arbeitsplätze entstehen. Bei der Realisierung dieses Vorhabens mittels privatrechtlichen Trägermodells sollen in städtebaulicher und ökologischer Hinsicht richtungweisende Maßstäbe gesetzt werden. Der Umgriff des Vertragsgebietes entspricht dem Maßnahmegebiet der Auftraggeberin, d. h. es handelt sich grundsätzlich um das Gelände der Messestadt Riem, wie es im Grundleistungsvertrag (GLV) vom 01.08.1994 (Neufassung 30.11.2007) zwischen der Landeshauptstadt München und der MRG definiert wurde:

Das Gelände der Messestadt Riem liegt am östlichen Stadtrand von München in Nachbarschaft zur Neuen Messe München. Es wird im Norden von der Töginger Straße (BAB A 94 München-Passau) und der parallel hierzu verlaufenden Paul-Henri-Spaak-Straße mit westlicher Verlängerung zum Gewerbegebiet Am Moosfeld, im Süden von der Bahnlinie München-Rosenheim, im Osten von der Stadtgrenze (Stadt/Landkreis) und im Westen vom Ortsrand Kirchtrudering begrenzt.

Die Zufahrt zum Gelände erfolgt i. d. R. über die Straße An-der-Point bzw. Autobahnausfahrt München Riem oder über die Ottendichler Straße / Paul-Henri-Spaak-Straße bzw. Autobahnausfahrt Feldkirchen West sowie vom Gewerbegebiet Am Moosfeld über die Straße Am Hüllgraben.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Bebauung des Gewerbegebietes Nordwest (Technologiepark Teil I) noch nicht abgeschlossen, für den 2. und 3. Teilabschnitt liegen noch keine rechtsgültigen Bebauungspläne vor. Im 2. und 3. BA Wohnen steht die Bebauung entlang der Willy-Brandt-Allee noch aus. Entlang der Astrid-Lindgren-Straße haben die Bauarbeiten für das Zentrum Ost (Sondergebiet Nahbereichszentrum) begonnen.

Im 2. Abschnitt des Gewerbegebietes Nordost finden Baumaßnahmen statt. Aktuell werden die mittleren Abschnitte des 4. BA Wohnen bebaut. Im Norden und Süden hingegen wurden die Wohngebäude fertig gestellt und übergeben. Ab dem Frühjahr 2018 finden im mittleren Abschnitt lokal noch Straßenbauarbeiten statt.

Bei den Straßen, Wegen und Plätzen im Vertragsgebiet handelt es sich um öffentliche Verkehrsflächen (gewidmet) und private Verkehrsflächen mit öffentlichem Charakter (ungewidmet). Der überwiegende Teil dieser privaten Flächen mit öffentlichem Charakter befindet sich im Besitz und

Unterhalt der MRG. Soweit und solange die MRG Besitzerin der o. g. Flächen ist, übt die MRG dort das Hausrecht für die Stadt aus und ihr stehen gleichzeitig die Nutzungs- und Verfügungsberechtigungen bezüglich des Besitzes zu. Mit der Besitzeinweisung tritt die MRG in die Rechte und Pflichten der Verkehrssicherung ein. Die genaue Kenntnis der Örtlichkeit, insbesondere der Flächen, die sich im Besitz und Unterhalt der MRG befinden, ist Voraussetzung für eine korrekte Leistungserbringung. Die MRG stellt entsprechende Unterlagen im Auftragsfall zur Verfügung.

1.2 Angaben zur Bauausführung

Grundsätzlich ist der Baustellenbetrieb derart zu gestalten, dass die Vorgaben des öffentlichen und privaten Rechts, wie etwa Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS, allgemeine und die hier zutreffenden besonderen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, Technische Vorschriften für Abbrucharbeiten vom Deutschen Abbruchverband e.V., behördliche Auflagen etc. eingehalten werden. Der AN hat der AG einen qualifizierten Fachmann, der mit allen relevanten Vorschriften und Gesetzen zur Unfallverhütung vertraut ist, schriftlich zu benennen.

Im Falle von Behinderungen des Bauablaufes, z.B. durch das Auffinden von Munition, Archäologischen Funden u. ä. sind in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung die Arbeiten an anderen Stellen fortzuführen, ohne dass dem AN hierdurch Ansprüche auf die Vergütung von Stillstandskosten entstehen.

Die Einhaltung der Vorgaben des übergreifenden Sicherheits- und Gesundheitsplanes auf Basis der am 01. Juli 1998 in Kraft getretenen Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) ist Nebenleistung. Den Anweisungen des eingesetzten Baustellenkoordinators ist Folge zu leisten (Nebenleistung, da geltende gesetzliche Bestimmung).

Die Baustellenorganisation ist insbesondere darauf abzustellen, dass keine unzulässigen Materialvermischungen, keine Gefahrstoffverschleppungen und keine oder möglichst geringe Beeinträchtigungen für Menschen und Umwelt aus dem Bauvorhaben resultieren.

Beim Umgang mit kontaminierten Stoffen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die sich einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung unterzogen haben (Nachweise sind vor Beginn der Arbeiten bei der örtlichen Bauleitung der AG zu hinterlegen).

Der Auftragnehmer hat die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften vor Aufnahme der Arbeiten eigenverantwortlich zu informieren bzw. den Arbeitsbeginn anzuzeigen.

Für alle Baubehelfe (z.B. Verbau, Abstützung, Gerüste etc.) sind zusätzlich zu den Ausführungsunterlagen die Planungsleistungen durch den AN zu erbringen. Bei der Ausführung der Arbeiten hat

der AN auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass Beeinträchtigungen für die Anlieger auf das unumgängliche Mindestmaß reduziert werden. Die Staubbeeinträchtigungen der dem Baufeld anliegenden Bereiche sind durch alle technisch geeigneten Mittel oder sonstige Maßnahmen (z.B. Benetzung) weitestgehend zu vermeiden. Der Umfang der Benetzung oder sonstiger staubreduzierender Maßnahmen richtet sich nach dem Staubaufkommen. Sämtliche Staubreduzierungsmaßnahmen sind Nebenleistung der Position Baustelleneinrichtung.

Die Wirksamkeit sonstiger gesetzlicher Bestimmungen sowie anderer Regelungen bleibt hiervon unberührt.

Die zu erbringenden Bauleistungen umfassen Bau-, Umlagerungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, die im Rahmen eines Rahmenvertrages mit bestimmtem Budget und einer Gesamtlaufzeit von 12 Monaten vom AN zu erbringen sind.

Innerhalb des Rahmenvertrages ist der AN verpflichtet, die mittels Einzelaufträgen jeweils geforderten Leistungen fristgerecht auszuführen.

Für jede auszuführende Leistung erhält der AN einen schriftlichen Einzelauftrag, der nähere Anweisungen enthält (Muster siehe Anlage 2). Die Einzelaufträge werden von der AG erteilt. Für unaufschiebbare Tätigkeiten können Einzelaufträge mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich schriftlich vereinbart.

In der Regel findet eine persönliche Einweisung in die auszuführenden Leistungen vor Ort durch die Bauleitung der AG statt. Hierbei wird in Ergänzung zu dem Leistungsabrufschein ein Lageplan übergeben, in dem der/die Ort(e) der auszuführenden Leistungen verzeichnet ist/sind (siehe Anlage 3). Weiterhin wird ein Ausführungszeitraum fixiert, in dem die Arbeiten verbindlich auszuführen sind. Der AN unterzeichnet diesen Lageplan nach Abschluss der Einweisung. Eine Kopie dieses Lageplans geht dem AN gemeinsam mit dem Leistungsabrufschein zu.

Sofern im schriftlichen Einzelauftrag nichts Abweichendes angegeben ist, muss mit der Einzelleistung spätestens 2 Werktage nach Eingang des schriftlichen Einzelauftrags begonnen werden. Die einzelnen Leistungen sind pro Abrufschein i. d. R. einer Einzelmaßnahme der AG (EM, Angabe erfolgt im Abrufschein) zugeordnet. Nach Beendigung der Teilleistung erfolgt die jeweilige Teilabnahme. Die Abrechnung der abgenommenen Teilleistung erfolgt unter Angabe der jeweiligen Einzelmaßnahme über Abschlags-/Teilschlussrechnungen, die innerhalb von 12 Werktagen nach Teilabnahme einzureichen sind. Die genauen Rechnungsanschriften werden im Einzelnen rechtzeitig von der AG bekannt gegeben.

Sofern nicht anders vereinbart, bedürfen zusätzlich notwendige Stundenlohnarbeiten der vorherigen Zustimmung der AG. Für Leistungen, die im Zeitvertrag nicht aufgeführt sind, müssen vor Erteilung des Einzelauftrages oder vor Arbeitsbeginn die Preise schriftlich vereinbart werden.

Auf Verlangen der AG ist der AN verpflichtet, in geringem Umfang anfallende Arbeiten anderer Fachzweige auszuführen, soweit es technisch oder fachlich zweckmäßig ist, sie in Verbindung mit Arbeiten seines eigenen Fachzweiges auszuführen und der AN hierzu in der Lage und befugt ist.

1.3 Titel 1: Baustelleneinrichtung, -Sicherung

Flächen für die Baustelleneinrichtung stellt die AG bis zu einer Größe von 200 m² auf Antrag im Baugelände zur Verfügung. Hierbei gilt folgende Vorgehensweise:

- **Bedarfsanmeldung:** Der AN füllt ein Flächenbedarfsantrag (bei AG erhältlich) vollständig aus und übergibt in an die AG.
- **Prüfung:** Die AG prüft den Antrag, erarbeitet eine Flächenzuweisung mit Lageplan und übergibt die Unterlagen an den AN.
- **Gegenzeichnung/Einweisung:** Nach rechtsverbindlicher Gegenzeichnung der Flächenzuweisung weist die AG den AN in die Fläche ein.
- **Nutzungsende:** Das Nutzungsende wird durch eine formale Abnahme der Fläche dokumentiert.

Die Aufwendungen für die Herrichtung, Ver- und Entsorgung und Sicherung, Reinigung und Räumung der Baustelleneinrichtungsfläche sind in die Baustelleneinrichtungs-Position einzurechnen. Die Baustelle ist innerhalb einer Woche nach Endabnahme der Leistungen bzw. einer mit der AG vereinbarten Nachfrist (max. 1 Woche) vollständig zu räumen. Im Baufeld sind alle Bauschuttbestandteile und Bauabfälle zu entfernen.

Eine Stromversorgung über Baustromverteiler ist, soweit erforderlich, als Nebenleistung herzustellen, einschließlich Organisation und Übernahme der Anschluss- und Betriebskosten der Stadtwerke München, einschließlich aller Erd-, Kabelschutzarbeiten etc.. Der Baustromverteiler muss mit seinen Anschlusswerten auf die Erfordernisse der Baustelle ausgelegt sein.

Der Stromverbrauch ist direkt mit dem Spartenbetreiber abzurechnen.

Eine Umzäunung ist als Schutzzaun gegen den unbefugten Zugang auszuweisen (inkl. Warnschilder „Betreten der Baustelle verboten etc.“). Der mobile Bauzaun muss aus leicht versetzbaren Stahlrahmenelementen mit Rundstahlfüllstäben (Stahlrohrpfosten), Pfostenabstand ca. 2,5 m mit Stützfußfertigteilen aus Beton, bzw. Gittermatten mit Einhängerahmen aus Stahlrohr einschl. sämtlicher Verbindungen, Kupplungen etc., Zaunhöhe 2,0 m ausgeführt werden.

Die einzelnen Zaunelemente sind miteinander zu verschrauben, so dass ein Ausheben der Zaunelemente aus den Betonfüßen nicht möglich ist. Der Unterhalt des Bauzaunes muss ständig durch den Errichter gewährleistet werden (Verkehrssicherungspflicht, tägliche Abrufbereitschaft, auch an Wochenenden und Feiertagen).

Die genaue Lage von ober- oder unterirdischen Leitungen ist bei der Übergabe des Baufeldes durch den AN als Nebenleistung festzustellen. Die Funktionsfähigkeit der Leitungen darf an den durch die AG festgelegten Übergabepunkten durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind gemäß Leistungsposition durchzuführen.

Zur Verhinderung des Eindringens wassergefährdender Stoffe in den Untergrund bei Schäden an den Baufahrzeugen hat der AN geeignete Auffangbehälter und Ölbindemittel auf der Baustelle in ausreichender Anzahl vorzuhalten (Nebenleistung der Baustelleneinrichtung). Bei trotzdem durch den AN verursachten Schäden hat dieser sämtliche Kosten zur Schadensbeseitigung zu tragen.

Das Entstehen von Bränden muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Bei Trennarbeiten mittels Schweißbrenner dürfen im unmittelbaren Arbeitsbereich keine brennbaren Stoffe mehr vorhanden sein. Das betrifft auch am Boden liegende brennbare Stoffe. Funktionsfähige Feuerlöscher müssen in ausreichender Anzahl griffbereit vorhanden sein (Nebenleistung der Baustelleneinrichtung). Erste-Hilfe-Ausrüstungen in ausreichender Anzahl und geeignetem Umfang sind ebenfalls vor Ort vorzuhalten (Nebenleistung der Baustelleneinrichtung).

Für die Bauleitung ist vom AN ein Dipl.-Ing. (Bauwesen) oder vergleichbar (Fachrichtung Bau) mit mindestens 3 Jahren Berufspraxis zu benennen. Der vorgesehene Bauleiter des AN muss mit allen Entscheidungskompetenzen seitens des AN versehen sein, dies gilt besonders für finanzielle Entscheidungen.

Die AG ist im Besitz diverser Gegenstände zur Absicherung von Baustellen (ca. 50 m Bauzäune inkl. Pfosten und Betonfüßen, etwa 30 Verkehrsschilder, davon 10 mit Masten, rund 200 m Absturzsicherungen inkl. Kunststofffüßen (ca. 70 m á 1,2 m Länge, ca. 130 m á 2,0 m Länge), diverse Kleinteile (z.B. Schellen, Eisen, Winkel). Diese Gerätschaften sind während der Vertragslaufzeit in einem witterungsgeschützten, überdachten Lager des AN bereit zu stellen. Dieses Lager ist nicht im Baustelleneinrichtungsbereich der Messestadt Riem zu errichten. Der Flächenbedarf (reine Lagerfläche) umfasst rund 150 m² netto. Der AN haftet während der Vertragslaufzeit für Verlust von Gegenständen oder Beschädigungen, die bei der Lagerung eintreten.

Die Gegenstände sind bei Vertragsbeginn vom gegenwärtigen Lager (ca. 3 km Entfernung zum Vertragsgebiet) abzuholen (einschließlich aller Ladevorgänge), zum Lager des AN zu transportieren und dort abzuladen und ordnungsgemäß bereit zu stellen.

Während der Vertragslaufzeit sind alle Gegenstände aus dem Besitz der AG in diesem Lager ordnungsgemäß zu deponieren und bei Bedarf zum Einsatzort hin bzw. von dort zurück zu verschaffen.

Ein weiteres Lager mit Gerätschaften, Absperrmaterialien usw. im Eigentum des AG befindet sich am Kieslager am De-Gasperi-Bogen. Dieses Lager liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Schutzzone für geschützte Tierarten (siehe Abschnitt 0 Grünflächen). Hier befindet sich auch ein abschließbarer Übersee-Container. In diesem Container können nach Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung vorübergehend kleinere, mobile Gegenstände kurzzeitig untergestellt werden.

1.4 Titel 2: Verkehrssicherung

1.4.1 Reinigen von Verkehrsflächen

Das Reinigen von Verkehrsflächen dient im Einzelfall der Verkehrssicherungspflicht (Verhinderung von Rutschgefahren), der Hygiene und der Ästhetik. Übermäßige Staubentwicklung bei den Kehrarbeiten ist nicht zulässig (führt zu Beschwerden und Haftungsansprüchen). Die fachgerechte Entsorgung von Abfall, Straßenkehrschutt, Laub, Streugut etc. wird über gesonderte Leistungspositionen vergütet. Der AN hat dabei die einschlägigen gesetzlichen und städtischen Bestimmungen, insbesondere die städtische Abfallsatzung, zu beachten.

Für Erschwernisse bzw. erhöhte Aufwendungen an Einzelstellen ist eine besondere Vergütung nicht vorgesehen. Erfahrungsgemäß gleichen sich Mehraufwendungen an Einzelstellen derselben Flächenart durch geringeren Leistungsanfall an anderen Stellen dieser Flächenart innerhalb des Einsatzgebietes aus. Bei Einsätzen sowie für die Bereithaltung von Arbeitskräften an Sonn- und Feiertagen und während der Nachtstunden ergeben sich nur dann geänderte Vergütungen, sofern dieser Einsatz von der AG ausdrücklich so gefordert wird.

Mögliche Reinigungsflächen sind: Baustraßen, Fahrbahnen, Parkbuchten, Gehbahnen, Plätze, Fuß- und Radwege. Der Auftragnehmer hat den zu befahrenden Verkehrsflächen in Gewicht und Breite entsprechenden Fahrzeuge und Geräte zu verwenden, um Beschädigungen zu vermeiden. Für Schäden haftet der AN. Die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte müssen insbesondere den Anforderungen des § 30 StVZO und des § 35 StVO entsprechen bzw. dem Einsatzzweck entsprechend ausgerüstet sein (gelbes Blinklicht, Warnmarkierung nach § 35 Abs. 6 Satz 1 StVO, Warnfahnen, etc.). Aus Gründen der Unfallverhütung wird die generelle Ausstattung des Arbeitspersonals mit Warnkleidung nach DIN 30711 angeraten.

Die Abrechnung erfolgt mittels Aufmaß.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Straßenreinigung im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung ist hier eine maximale Reaktionszeit vom Eingang des Leistungsabrufs beim AN bis zur Aufnahme der Arbeiten von 8 Stunden einzuhalten.

1.4.2 Schneeräumen von Verkehrsflächen, Streugeräte

Das Schneeräumen / das Streuen dient technisch dem Zweck, das Entstehen von Glätte auf Verkehrsflächen zu verhindern und die Benutzbarkeit der Flächen zu erhalten, sowie bei Tauwetter den Abfluss des Schneewassers zu ermöglichen. Die Schneeräumung / das Streuen ist unter Anpassung der Geschwindigkeit an die Örtlichkeit und das Verkehrsgeschehen so durchzuführen, dass andere Verkehrsteilnehmer und fremdes Eigentum nicht geschädigt werden. Es ist darauf zu achten, dass Verkehrseinrichtungen zugänglich bleiben. Schneeaufhäufungen entlang von Absturzsicherungen, an Kreuzungen und Einmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zulässig.

Für Erschwernisse bzw. erhöhte Aufwendungen an Einzelstellen ist eine besondere Vergütung nicht vorgesehen. Erfahrungsgemäß gleichen sich Mehraufwendungen an Einzelstellen derselben Flächenart durch geringeren Leistungsanfall an anderen Stellen dieser Flächenart innerhalb des Einsatzgebietes aus. Bei Einsätzen sowie für die Bereithaltung von Arbeitskräften an Sonn- und Feiertagen und während der Nachtstunden ergeben sich nur dann geänderte Vergütungen, sofern dieser Einsatz von der AG ausdrücklich so gefordert wird.

Mögliche Räum- und Streuflächen sind: Baustraßen, Fahrbahnen, Parkbuchten, Gehbahnen, Plätze, Fuß- und Radwege. Der Auftragnehmer hat den zu befahrenden Verkehrsflächen in Gewicht und Breite entsprechenden Fahrzeuge und Geräte zu verwenden, um Beschädigungen zu vermeiden. Für Schäden haftet der AN. Die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte müssen insbesondere den Anforderungen des § 30 StVZO und des § 35 StVO entsprechen bzw. dem Einsatzzweck entsprechend ausgerüstet sein (gelbes Blinklicht, Warnmarkierung nach § 35 Abs. 6 Satz 1 StVO, Warnfahnen, etc. Zugelassen sind nur auf dem Markt befindliche Schneepflüge, die den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Der Schneepflug muss vom Fahrerstand aus bedienbar und mit Sicherheitseinrichtungen (Überfahrtsicherung) ausgestattet sein. Die Verschleißschienen müssen sich in einem guten Zustand befinden, der eine gleichmäßige Räumung über die gesamte Pflugbreite gewährleistet.

Es sind nur auf dem Markt befindliche Streugeräte zugelassen, die den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Das Streugerät muss vom Fahrerstand aus bedienbar sein und eine wegeabhängige Dosierung und stufenlos regulierbare Streubreiteneinstellung besitzen.

Aus Gründen der Unfallverhütung ist die generelle Ausstattung des Arbeitspersonals mit Warnkleidung nach DIN 30711 notwendig.

Die Abrechnung erfolgt mittels Aufmaß.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Schneeräumung und der Streuung im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung ist hier eine maximale Reaktionszeit vom Eingang des Leistungsabrufs

beim AN bis zur Aufnahme der Arbeiten von 6 Stunden einzuhalten. Dies gilt für die Positionen 2.4 und 2.5.

1.4.3 Verkehrsschilder, Zusatzschilder, Aluschilder

Zur Verkehrssicherung ist im Bereich von Baustraßen, Plätzen, Wegen usw. das Aufstellen und Betreiben von Verkehrszeichen nach StVO erforderlich. Ebenso kann eine individuelle Beschilderung mittels handelsüblicher Aluminiumschilder (Textangabe erfolgt durch die AG) erforderlich sein. Die vom AN zu installierende Beschilderung ist jeweils in einen Lageplan einzuzeichnen. Der Unterhalt der Beschilderung (Reinigung, kleinere Reparaturarbeiten) während der Bauzeit ist Sache des AN. Zustandsstörungen der Beschilderung, z.B. durch Unfall, Vandalismus o.ä. sind der AG unverzüglich mitzuteilen.

In der Regel erfolgt die Montage der Schilder an zu liefernden Stahlpfosten. Von Fall zu Fall ist jedoch auch eine Montage an bauseits vorhandenen Pfosten, Pflöcken, Zäunen o. ä. vorzunehmen. Erfahrungsgemäß gleichen sich Mehraufwendungen für die vollständige Montage einschließlich zu liefernden Pfosten durch geringeren Leistungsanfall bei Montage an vorhandenen Aufhängepunkten innerhalb des Einsatzgebietes aus.

Die montierten Schilder einschließlich Befestigungsmittel, Pfosten usw. werden Eigentum der AG.

Alternativ hierzu kann der Abruf von Verkehrszeichen mit mobilem Fuß für temporäre Ausschilderungen erfolgen. Bei vergleichbarem Leistungsumfang hinsichtlich des Unterhalts, gehen diese Schilder jedoch nicht in den Besitz der AG über, sondern sind nach Ablauf des jeweiligen Einsatzes zu demontieren und von der Baustelle zu entfernen.

1.4.4 Montage von Langhölzern zur Absicherung

Im Vertragsgebiet existieren mehrere 100 m Absicherungen mittels Langhölzern (i. d. R. Holzstämmen aus Nadelholz, geschält, 4 – 6 m lang, Durchmesser zwischen 0,3 und 0,8 m) im Straßenbereich oder auf Wegen und Plätzen. Diese Absicherungen werden ausschließlich auf Wegen und Plätzen im Besitz der AG (privat, jedoch evtl. mit öffentlichem Charakter) verwendet. Die einzelnen Hölzer sind an mindestens drei Stellen mittels in den Boden getriebenem Rundstahl (10 mm Durchmesser, ca. 40 cm lang) gesichert. Die Stahlstäbe sind mittig in vorgebohrte Löcher der Langhölzer einzutreiben. Bei Bedarf sind neue bzw. weitere Löcher in die Hölzer zu bohren. Die Lieferung der Eisen ist in die entsprechenden Positionen zur Herstellung von Absicherungen einzukalkulieren. Bei der Demontage sind diese Eisen vollständig zu entfernen, nicht wieder verwendbare Stäbe sind auszusortieren einer Verwertung zuzuführen. Bei der Montage ist jedes Langholz separat mit mindestens drei Eisen zu sichern, ggf. sind für defekte und aussortierte Eisen entsprechende Sicherungseisen als Ersatz zu beschaffen. Bei der Montage ist davon auszugehen,

dass die Verankerungen im Untergrund vorzubohren sind. Nach der Demontage sind die entstandenen Löcher ggf. mit Schnellzement zu verschließen. Diese Leistungen (Sicherung, Vorbohren, ggf. Ersatz der Eisen, Verschließen) sind in die jeweilige Leistungsposition einzukalkulieren. Auf befestigten Flächen werden die Langhölzer auf kleine Querhölzer montiert. Die Verrechnung der Montage sowie das Herrichten der Querbalken erfolgt über entsprechende Leistungspositionen.

1.5 Titel 3: Entsorgungsleistungen

Sämtliche Materialien, die zur Annahme durch einen Entsorger/Verwerter vorgesehen sind, sind entsprechend der Anforderungen des Entsorgers/Verwerter fachgerecht bereitzustellen (auch, wenn erforderlich, in Behältnissen) und zu zerkleinern (jeweils Nebenleistung der Entsorgungspositionen). Die Abwicklung der Gestellung und der Abfuhr erforderlicher Behältnisse obliegt dem AN (Nebenleistung). Sämtliche zur Entsorgung erforderlichen Lade- und Umladevorgänge obliegen dem AN (Nebenleistung der Entsorgungspositionen).

Alle horizontalen und vertikalen Transporte von nichtmineralischen und mineralischen Baustoffen, Bodenmaterialien oder sonstiger anzutreffender Materialien innerhalb des definierten Vertragsgebietes, deren ggf. notwendigen, sortenreinen Trennung in Metalle, Kunststoffe, mineralische Bestandteile, Glas, Restmüll usw., sowie die ordnungsgemäße Bereitstellung der anfallenden Materialien auf dem Gelände bis zum zeitnahen Abtransport zu den zugelassenen Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen sind Nebenleistungen. Der Transport zu den zugelassenen Entsorgungs- und Verwertungsanlagen ist Nebenleistung, sofern die entsprechende Entsorgungsleistung dem AN im Auftrag zugeordnet wird. Ordnungsgemäß bedeutet, dass die Materialien getrennt bereitgestellt werden und verhindert wird, dass sie mit Fremdstoffen vermischt sowie im zerkleinerten Zustand Witterungseinflüssen (Regen, Wind) ausgesetzt werden.

Der AN hat sämtlichen notwendigen Schriftverkehr (z.B. Entsorgungsnachweise, Begleitscheine) im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Entsorgungsleistungen selbständig als Nebenleistung vorzubereiten und durchzuführen.

Für sämtliche Entsorgungsleistungen sind getrennt nach den zu entsorgenden Materialien Wiegescheine der Annahmestellen vorzulegen. Ohne die Vorlage der entsprechenden Wiegescheine erfolgt keine Vergütung durch die AG.

Alle Entsorgungsleistungen sind durch die AG genehmigungspflichtig. Sämtliche Entsorgungsunternehmen müssen zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sein. Transporte dürfen nur durch Fachunternehmen mit den entsprechenden Transportgenehmigungen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durchgeführt werden.

1.6 Titel 4: Erdarbeiten

Die Abrechnung von Bodenarbeiten erfolgt i. d. R. nach fester Masse durch ein vor Beginn und nach Beendigung der jeweiligen Arbeiten durch den AN durchzuführendes Nivellement, auch getrennt nach unterschiedlichen Bodenarten (Kies, Oberboden) (Nebenleistung der Erdarbeiten). Oberboden ist in 3 m hohen und 7,5 m breiten Mieten abzulagern und mit einer Klee/ Lupinenmischung anzusäen sowie bei Bedarf zu wässern. Rotlage und sonstige Schüttgüter sind in Haldenform bis zu 10 m Schütthöhe abzulagern.

Eventuell anfallende Kabel- und Leitungsreste sind bei den Erdarbeiten auszusortieren, gehen ins Eigentum des AN über und sind umgehend von der Baustelle zu entfernen

Die Überprüfung der Lagerungsdichte bei der Verfüllung von Baugruben erfolgt i. d. R. mittels Lastplattendruckversuch. Sind Plattendruckversuche aus bodenmechanischer Sicht in Teilbereichen der Wiederverfüllung nicht geeignet zum Nachweis des erzielten Verdichtungsgrades, so können alternativ hierzu auch Sondierungen mit der leichten- und/oder schweren Rammsonde durchgeführt werden. Mehrkosten für den alternativen Einsatz der leichten- und/oder schweren Rammsonde gegenüber den Kosten für die Lastplattendruckversuche können seitens des AN nicht geltend gemacht werden.

Dabei ist bei allen Böden in allen Schüttschichten ein Verformungsmodul von mind. 80 bis 100 MN/m² als E_{v2} bzw. eine Proctordichte von $D_{pr} = 95$ bis 98 % zu erreichen.

Sofern eine Überprüfung des Verdichtungszustandes bei Tiefen > 0,5 m mit der leichten Rammsonde (LRS5) erforderlich ist (Auffüllungen von Gräben, Baugruben), so müssen bei der Auffüllung mit einem grobkörnigen Boden folgende Werte erreicht werden:

- Tiefe von 0,1 bis 0,5 m i.M. ≥ 25 Schläge je 10 cm Eindringung
- Tiefe > 0,5 m i.M. ≥ 20 Schläge je 10 cm Eindringung

Die Mittelung der Schlagzahlen erfolgt jeweils zwischen 0,1 m und 0,5 m, 0,5 m und 1,0 m und 1,5 m usw.

Der AN hat die Eigenüberwachungsprüfungen als Nebenleistung hinsichtlich der Überprüfung der Lagerungsdichte sämtlicher Böden durch einen Gutachter auf seine Kosten durchzuführen. Die Wahl des Gutachters bedarf der Abstimmung und Genehmigung durch die AG. Die Anzahl der notwendigen Untersuchungen bedarf der Zustimmung der AG. Die Baugruben dürfen nur mit geeigneten Kiesmaterialien nach Angabe der AG verfüllt werden.

Sinngemäßes gilt auch für die Verfüllung von Gräben.

1.7 Titel 6: Stundenlohnarbeiten

Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten ist nur auf besondere Anordnung der Bauleitung oder der AG zulässig.

Die Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten für Baugewerbe sind unter Beachtung der preisrechtlichen Vorschriften zu ermitteln und gelten unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Stunden. Sie haben den tatsächlichen Lohn mit den Zuschlägen für Gemeinkosten, Sozialkassenbeiträge, Vermögenswirksame Leistungen, Solidaritätszuschlag und dgl., sowie Lohn- und Gehaltsnebenkosten zu enthalten. Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie Überstunden werden nicht gesondert vergütet. Eine Vergütung besser qualifizierter Arbeitskräfte als erforderlich wird nicht gewährt.

Die Verrechnungssätze für Geräte und Fahrzeuge für Stundenlohn haben sämtliche Aufwendungen für den Einsatz, insbesondere Vorhalten, Betriebsstoffe, sowie sämtliche Zuschläge und Kosten für das Bedienungspersonal zu enthalten. Vorausgesetzt wird der Einsatz des hierzu geschulten und zahlenmäßig erforderlichen Personals. Eine Vergütung besser qualifizierter Arbeitskräfte als erforderlich wird nicht gewährt.

1.8 Vorgehensweise beim Antreffen kontaminierter Böden

Bodenverunreinigungen, die bei Bauarbeiten vorgefunden werden, sind umgehend der AG mitzuteilen. Bis zur Entscheidung der AG über die weitere Vorgehensweise ist die jeweilige Baustelle zu sichern. Der AN hat in diesen Fällen Arbeiten an anderen Stellen innerhalb des Vertragsgebietes aufzunehmen, ohne dass Ansprüche auf Stillstandskosten entstehen.

Der Ausbau kontaminierter Böden wird durch einen durch die AG gestellten Gutachter vor Ort begleitet.

1.9 Archäologische Funde

Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u.a.) sind sofort der AG und dem Archäologischen Landesamt Bayern zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

1.10 Grünflächen

Sämtliche Grünanlagen bzw. -flächen auf dem Gelände dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nach erfolgter Zustimmung der AG sowie der betreffenden öffentlich-rechtlichen Institutionen betreten, befahren oder in ihrem Bestand verändert werden.

Dies gilt insbesondere für die mittels Bauzaun gesperrte Fläche im südlichen Abschnitt des Lagers am De Gasperi Bogen. Sofern in diesem Bereich Arbeiten durchzuführen sind, wer-

den diese von einer Fachkraft für Natur- und Artenschutz (Umwelt-Baubegleitung) begleitet. Den Anweisungen der Umweltbaubegleitung haben der AN sowie seine Mitarbeiter Folge zu leisten.

1.11 Militärische Altlasten

Das Gelände des ehemaligen Flughafens München-Riem war im II. Weltkrieg Angriffsziel für Bombenabwürfe. Die Flächen der Messestadt-Riem wurden und werden im Auftrag der Landeshauptstadt München durch ein Spezialunternehmen auf Sprengkörper hin untersucht und geräumt.

Bei Erdarbeiten im Vertragsgebiet kann der Fund von Bomben, Blindgängern und sonstiger Munition dennoch nicht ausgeschlossen werden. Eine vollkommene Munitions- bzw. Kampfmittelfreiheit des Geländes kann durch die AG nicht garantiert werden. Wird im Zuge der ausgeschriebenen Arbeiten auf Kampfmittel gestoßen, oder auf Gegenstände welche nicht eindeutig identifizierbar sind, so müssen folgende Maßnahmen sofort ergriffen werden:

- Arbeiten unverzüglich einstellen, den Kampfmittelfund nicht berühren, den unmittelbaren Gefahrenbereich räumen.
- Den Gefahrenbereich provisorisch bis zum Eintreffen des Kampfmittelräumdienstes gegen Zutritt sichern.
- Über Notruf 110 oder Meldung durchführen oder direkt das Sprengkommando München unter der Telefonnummer 0 89 / 311 60 58 informieren
- Sofort die Auftraggeberin informieren.
- Die eintreffende Polizei abwarten. Sie sorgt für die weitere Absperrung des Gefahrenbereichs, für eventuelle Evakuierungsmaßnahmen, Zuweisung von sicheren Räumen und deren Kontrolle.

Die Stillstandskosten aufgrund von Munitionsfunden können durch den AN in jedweder Form nicht geltend gemacht werden. Mit Behinderungen durch die Munitionsbergungsarbeiten im Falle von Munitionsfunden ist zu rechnen. Mehrkosten in jedweder Form aufgrund dieser Maßnahmen können durch den AN nicht geltend gemacht werden.

Der AN verpflichtet sich, sämtliche Arbeitskräfte vor Beginn der Arbeiten und in regelmäßigen Abständen auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen und entsprechend zu belehren.

1.12 Geländesicherung, Schranken und Tore

Die Zufahrten innerhalb des gesamten Vertragsgebietes sind zum Teil mittels Schranken, Bauzäunen o. ä. abgesichert. Zur Einfahrt ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn die örtliche Bauleitung zu informieren.

Insbesondere die Lagerfläche der MRG, in der u.a. auch die Langhölzer, Schachtringe und Betonblöcke zu Absicherungszwecken befinden, ist mit einer Schranke versperrt.

In Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung erfolgt der Schließdienst dieser Schranke über den von der MRG beauftragten privaten Sicherheitsdienst.

1.13 Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen innerhalb des Baubereichs, insbesondere auch das Betanken oder Warten von Fahrzeugen sowie die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen, ist verboten.

1.14 Aufmaß

Die endgültige Abrechnung der Flächen und Massen erfolgt nach Aufmaß. Das Aufmaß ist vom AN im Beisein der Bauleitung der AG durchzuführen. Ohne ein durch die örtliche Bauleitung der AG abgezeichnetes Aufmaß erfolgt keine Vergütung.

Alle im LV angegebenen Massen gelten jeweils für die feste Masse ohne Auflockerung (Abrechnungs- und Kalkulationsgrundlage).

Stillstandszeiten, die durch das Erstellen von Aufmaßen bzw. der Durchführung von Kontrollprüfungen bzw. -messungen entstehen, werden nicht gesondert vergütet. Diese Kosten sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Sämtliche Aufmaße sind auf die zuordenbaren Leistungsabrufscheine aufzustellen.

Das zur Abrechnung erforderliche Aufmaß bei Erdarbeiten ist vor Beginn der Arbeiten durchzuführen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn das von der Bauleitung anerkannte Aufmaß vorliegt. Nicht ausgemessene Flächen/Massen werden nicht vergütet. Der AN hat sich verantwortlich rechtzeitig um die Aufmessung zu bemühen, so dass im Arbeitsablauf keine Verzögerungen eintreten.

1.15 Verkehrsbehinderungen

Mit Behinderungen durch den Betrieb der Neuen Messe und dem damit verbundenen, diskontinuierlichen, teilweise hohen Verkehrsaufkommen ist während der Bauzeit zu rechnen. Diesbezügliche Mehraufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Leistungsverzeichnis